

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der 3G Mobile Telecommunications GmbH, Guglgasse 7-9, 1030 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH, Kelsenstraße 5-7, 1030 Wien, vertreten durch Dorda Brugger & Jordis, Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 12, in der Sitzung vom 28.1.2002 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002 (im Folgenden „TKG“) wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der 3G Mobile Telecommunications GmbH (im Folgenden „3G Mobile“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der max.mobil. Telekommunikation Service GmbH (im Folgenden „max.mobil.“) Folgendes angeordnet:

A. Zusammenschaltungsanordnung

Präambel

Die Parteien schalten im Sinne des geltenden Telekommunikationsgesetzes (BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002, in der Folge "TKG") und der geltenden Zusammenschaltungsverordnung (BGBl II Nr 14/1998, in der Folge "ZVO") ihre selbst betriebenen öffentlichen Telekommunikationsnetze gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieser Anordnung zusammen.

Diese Anordnung regelt ausschließlich die Zusammenschaltung des öffentlichen Mobilkommunikationsnetzes von 3G Mobile (realisiert über national roaming mit einem GSM-Partner) mit dem öffentlichen festen Telekommunikationsnetz von

max.mobil. bzw dem öffentlichen Mobiltelekommunikationsnetz der zweiten Generation von max.mobil.. Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das Netz der Telekom Austria AG („indirekte Zusammenschaltung“).

Die Anordnung regelt nicht die Zusammenschaltung eines oder beider Netze der dritten Mobilfunkgeneration der Parteien miteinander.

1. Definitionen und Abkürzungen

Die für diese Anordnung relevanten Definitionen sowie die verwendeten Abkürzungen sind in Anhang 1 dieser Anordnung enthalten.

2. Gegenstand

2.1 Allgemeines

Ein Zusammenschaltungsvertrag bzw eine Zusammenschaltungsanordnung jeder Partei zur Regelung des Transits mit der TA ist Voraussetzung für die erstmalige Geltung der gegenständlichen Anordnung.

3G Mobile hat max.mobil. zu informieren, wann der operative Betrieb aufgenommen wird. Erst zu diesem Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen der Anordnung – insbesondere in Bezug auf Einrichtezeiten – in Kraft.

Die Zusammenschaltungspartner sind Inhaber von Konzessionen für den Betrieb von öffentlichen Telekommunikationsdiensten sowie zur Zusammenschaltung im Sinne des TKG berechtigt und führen gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung die Zusammenschaltung der Netze in Übereinstimmung mit den §§ 34 und 37 ff TKG und den Normen der ZVO gegen Entgelt durch.

Die Bestimmungen, zu denen die Parteien einander die Zusammenschaltungsleistungen erbringen, sind entweder im Hauptteil dieser Anordnung oder in den spezifischen Anhängen geregelt.

Die Zusammenschaltung erfolgt im Wege des Transits über das Telekom Austria-Netz (bei terminierenden Verbindungen: terminierender Transit; bei originierenden Verbindungen: originierender Transit; so genannte "indirekte Zusammenschaltung"): Die Bedingungen, zu denen die Zusammenschaltungspartner gegenüber der Telekom Austria Zusammenschaltungsdienstleistungen erbringen, sind in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw -anordnungen zwischen den Zusammenschaltungspartnern und Telekom Austria geregelt.

Die Parteien verpflichten sich, alle Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsbeziehungen mit der Telekom Austria, welche Auswirkungen auf den anderen Zusammenschaltungspartner erwarten lassen, einander wechselseitig mitzuteilen.

2.2 Verkehrsarten und Dienste

Anhang 5 enthält eine Auflistung der anordnungsgegenständlichen Verkehrsarten.

Für diese Verkehrsarten kommen die nachstehenden Dienste bzw Trägerdienste zur Anwendung:

- POTS
- ISDN-Speech/3,1 kHz audio
- ISDN-64 kbit/s unrestricted

Ebenso werden auf gesonderte Nachfrage hin über die Abwicklung aller auf ITU- und ETSI-Ebene spezifizierten Supplementary Services Verhandlungen aufgenommen. Auf Wunsch der Parteien werden die spezifizierten Supplementary Services auch getestet.

2.3 Verkehrsübergabe und NÜPs

2.3.1 Grundsätze

Die Übergabe des Verkehrs und der Transit erfolgen über die von der TA angebotenen und bestehenden Netzübergangspunkte der Parteien an den TA-Vermittlungsstellen gemäß Anhang 4.

Das Routing und der NÜP des terminierenden bzw. originierenden Transits in das Netz der TA wird von der Partei bestimmt, die die Netzkosten für den Verkehr zu tragen hat (bei quellnetztarifiziertem Verkehr zu geographischen Rufnummern und Sonderrufnummern ist dies der Quellnetzbetreiber; bei zielnetztarifiziertem Verkehr zu Sonderrufnummern ist es der Dienstenetzbetreiber).

2.3.2 Geographische Rufnummern

Die ersten Stellen einer ONKZ (1-7) sind entsprechend Anhang 4 einem TA-HVSt-Standort zugeordnet. Der Quellnetzbetreiber hat dem Netzbetreiber, bei dem das Gespräch aus Sicht des Quellnetzbetreibers terminiert, für die Terminierungsleistung ein Terminierungsentgelt zu entrichten.

Das Terminierungsentgelt entspricht dann dem Entgelt für Single Tandem Terminierung, wenn der Quellnetzbetreiber das betreffende Gespräch am NÜP (zwischen Quellnetzbetreiber und TA) jener HVSt der TA übergibt, für die die entsprechenden ersten Stellen der ONKZ des gerufenen Teilnehmers gemäß Anhang 4 für Single Tandem Terminierung definiert sind. In diesem Fall fällt für den Quellnetzbetreiber auch nur das Single Tandem Transit-Entgelt an. Übergibt hingegen der Quellnetzbetreiber das betreffende Gespräch am NÜP (zwischen Quellnetzbetreiber und TA) einer HVSt der TA, für die die entsprechenden ersten Stellen der ONKZ des gerufenen Teilnehmers gemäß Anhang 4 für Double Tandem Terminierung definiert sind, so entspricht das Entgelt Double Tandem Transit. Hat der Netzbetreiber, in dem das Gespräch aus Sicht des Quellnetzbetreibers terminiert, an einem HVSt-Standort keinen NÜP, jedoch Teilnehmer, deren ONKZ entsprechend obiger Zuordnung diesem HVSt-Standort zugeteilt sind, so kann der Quellnetzbetreiber die Differenz zwischen dem (angeordneten) Single Tandem Transitentgelt und dem von der TA verrechneten Double Tandem Transitentgelt ersteren in Rechnung stellen.

2.3.3 Dienste- und Sonderrufnummern

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu Sonderrufnummern sind in den jeweiligen Anhängen festgelegt.

2.3.4 Mobile Rufnummern

Spezielle Regelungen bezüglich der Übergabe von Gesprächen zu mobilen Rufnummern sind in den jeweiligen Anhängen festgelegt.

Hat eine Partei in der Funktion als Mobilnetzbetreiber, in dessen Netz das Gespräch aus Sicht des Quellnetzbetreibers terminiert, an einer HVSt keinen NÜP und wäre jedoch der Verkehr gemäß Anhang 4 an diesem NÜP zu übergeben (quellnahe Übergabe), so kann die andere Partei die Differenz zwischen dem (angeordneten) Single Tandem Transitentgelt und dem von der TA verrechneten Double Tandem Transitentgelt ersterer in Rechnung stellen. Es ist der anderen Partei nicht gestattet, den Verkehr in ihrem Netz so zu führen, um den o.g. Fall mit der Möglichkeit eines höheren zu verrechnenden Entgeltes bewusst herbeizuführen.

Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, aus den jeweiligen Mobilnetzen einen Zugang zu Verbindungsnetzbetreibern zu ermöglichen.

2.3.5. Mitteilung an TA

Die Parteien übermitteln der TA eine von beiden Parteien unterfertigte Anzeige der anordnungsgegenständlichen Rufnummernbereiche mit dem Auftrag, den Transit für Gespräche zu diesen Rufnummernbereichen durchzuführen.

Einzelne Rufnummern bzw -blöcke, die einem in dieser Anzeige bereits geregelt und auch TA angezeigten Rufnummernbereich angehören und deren Abrechnungsmodalitäten schon eindeutig bestimmt sind, können von den Parteien einseitig entsprechend den anordnungsgegenständlichen Regelungen der TA angezeigt werden.

2.4. Ergänzung des Anordnungsgegenstandes

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten oder zu in dieser Anordnung nicht geregelten Sonderdiensten, Hilfs-, Zusatz- oder innovativen Dienstleistungen, so sind darüber gemäß § 41 TKG Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten bzw Dienste kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG und der ZVO anrufen.

2.5. Technische Kooperation

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

2.6 Übermittlung der CLI

Die Parteien verpflichten sich für den gesamten in ihrem Netz entstehenden Verkehr (also für den gesamten Gesprächsverkehr, von den an ihrem Netz angeschalteten Teilnehmern) dem Transitnetz an den Netzschnittstellen jeweils die CLI des rufenden Teilnehmers zu übergeben. Die Parteien unterlassen jegliche Maßnahmen, durch die die Übermittlung der CLI gefährdet oder verhindert würde.

3. Technische Umsetzung der Netzzusammenschaltung und Verkehrslenkung

3.1 Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen

Das erstmalige Einrichten sowie Änderungen bei Errichtung neuer NÜPs von geographischen Rufnummernblöcken sowie das Einrichten einer Bereichskennzahl für Mobilfunkdienste im Netz eines der beiden Zusammenschaltungspartner sind kostenfrei. Die

Einrichtung und Änderung von Dienstenummern erfolgt gemäß den Regelungen in den maßgeblichen Anhängen dieser Anordnung. Für das erstmalige Einrichten von geographischen Rufnummernblöcken gilt eine Frist von 21 Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der anderen Partei. Die erfolgte Einrichtung ist per Fax an die bearbeitende Stelle der beauftragenden Partei und die TA zu bestätigen.

Ist eine Partei mit der Einrichtung von geographischen Rufnummernblöcken in Verzug, so hat sie der anderen Partei eine Pönale in der Höhe von Euro 72,67 pro Tag des Verzugs und pro Rufnummernblock zu bezahlen.

Die Parteien sind nicht verpflichtet, von der anderen Partei gewünschten Routing-Änderungen zuzustimmen, soweit sie technisch nicht durchführbar sind, die Integrität des Netzes nachhaltig beeinflussen oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wären. Die Kosten für Routing-Änderungen, die nicht von der oben angeführten Regelung umfasst werden, trägt die jeweils verursachende Partei entsprechend dem Aufwand. Derartige Entgelte werden als einmalige sonstige Entgelte gemäß Punkt 5 in Rechnung gestellt.

3.2 Außergewöhnliche Netzbelastung

Bei besonderen Ereignissen, die eine außergewöhnliche Netzbelastung erwarten lassen, werden die Parteien einander rechtzeitig informieren und gegebenenfalls einvernehmlich angemessene Network-Management-Vorkehrungen treffen (wie z.B. Gewinnspiele, Massencalls und Televoting).

4. Netzübergangspunkte (NÜPs)

Jede Partei ist für die Planung ihrer NÜP Kapazitäten zur TA selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten der Realisierung selbst.

5. Entgelte

5.1 Allgemeines

Die zur Anwendung kommenden Entgelte gliedern sich in verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte und sonstige Entgelte.

5.2 Abrechnungszeitraum

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat. Soweit in dieser Anordnung nichts anderes angeordnet wird, gilt dieser Abrechnungszeitraum für alle Entgelte mit Ausnahme einmaliger sonstiger Entgelte.

5.3 Umsatzsteuer

Alle Entgelte verstehen sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelte, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.4 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte sind in den Anhängen geregelt. Die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte richten sich grundsätzlich nach dem Netzübergangspunkt, der Tageszeit, der Dauer und den Übergabebedingungen in Anhang 4.

Änderungen der Höhe der Entgelte werden von den Parteien rechtzeitig und einvernehmlich unter Beachtung allfälliger Bedingungen der Regulierungsbehörde erfolgen.

5.5 Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr

Nicht nutzkanalbezogener Signalisierungsverkehr (z.B. SCCP-Verkehr) wird auf Basis einer gesonderten Vereinbarung übergeben.

5.6 Kosten für Transit

Die Kosten für Transit trägt bei Verkehr zu Teilnehmernummern und zu quellnetztarifierten Diensterufnummern das Quellnetz, bei Verkehr zu zielnetztarifierten Diensterufnummern das Zielnetz. Die Höhe der Entgelte ist in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen zwischen den Anordnungsparteien und der TA geregelt.

5.7 Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht

5.7.1 Abrechnungsprinzipien

Die Verrechnung der Entgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung. Die Parteien werden sich – sofern noch nicht geschehen - über Mechanismen zur direkten Verrechnung verständigen und entsprechende Verhandlungen darüber aufnehmen. Dabei werden sie auf gegebenenfalls entwickelte oder in Entwicklung befindliche Branchenlösungen (zB im Rahmen des AK-TK) Bedacht nehmen.

5.7.2 Registrierungsverantwortlichkeit

Jede Partei registriert zumindest die Daten jenes Verkehrs, einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung, für welche sie eine Rechnung legen wird.

5.7.2.1 Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter

Die zu registrierenden Verkehrsdaten ergeben sich aus Anhang 7.

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

Die Messung des Verkehrsvolumens beginnt mit dem Ersten eines jeden Monats um 00.00 Uhr.

Tarifänderungen treten jeweils zum Umschalzeitpunkt sekundengenau in Kraft.

5.7.3 Abrechnungsfähige Gespräche; Zahlungs- und Abrechnungspflichten

5.7.3.1 Abrechnungsfähige Gespräche

Es werden nur zu Stande gekommene Gespräche (completed calls) abgerechnet.

Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung der Zusammenschaltungsentgelte.

Die Verkehrsentgelte bemessen sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zu Stande gekommenen Verbindungen.

5.7.3.2 Zahlungs- und Abrechnungspflichten

Die Abrechnung der von den Teilnehmern eines der beiden Zusammenschaltungspartner zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch eben diesen Zusammenschaltungspartner.

5.8 Aufwandersatz und sonstige Kosten

Soweit eine Partei bestimmte Leistungen der anderen Partei in Anspruch nehmen möchte (oder ohne vorherige Bestellung in Anspruch nimmt), die zur Durchführung der Erbringung wechselseitiger Zusammenschaltungsleistungen erforderlich sind und die zusätzlich zu speziell festgelegten anderen Entgelten (z.B. physische Netzverbindungen; andere Pauschalregelungen) gesondert zu erbringen sind (insbesondere auf Basis „Aufwandersatz“ oder „Kostenersatz“), und nicht als entgeltfrei bezeichnet werden, so werden diese gemäß dem anfallendem Aufwand in Rechnung gestellt.

5.9 Rechnungsinhalt

5.9.1 Verrechnungs-/Kundennummern

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

5.9.2 Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt

Rechnungsgliederung und Rechnungsinhalt richten sich nach den Regelungen des jeweiligen Zusammenschaltungsvertrags bzw. der jeweiligen Zusammenschaltungsanordnung mit der TA.

5.10 Rechnungslegung

5.10.1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge auf und übermittelt sie an den Zusammenschaltungspartner. Die Rechnungen werden ehestmöglich abgesandt.

5.10.2 Sonstige Entgelte

Die Rechnungslegung sonstiger Entgelte erfolgt ebenfalls ehestmöglich; bei laufenden Entgelten nach Ablauf des betreffenden Monats, bei einmaligen sonstigen Entgelten nach erfolgter Abnahme bzw. bei Dienstleistungen nach erfolgter Leistungserbringung. Wird die Abnahme nicht spätestens vier Wochen nach Fertigstellung begonnen und binnen angemessener Frist beendet, so gilt die Abnahme als erfolgt.

5.11 Fälligkeit

5.11.1 Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte

Die Modalitäten zur Fälligkeit sind von den Parteien hinsichtlich Originierung und Terminierung untereinander, hinsichtlich transitbezogener Entgelte mit der TA abzustimmen.

5.11.2 Sonstige Entgelte

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Sofern ein Rechnungsbetrag von Euro 3.633,64 überschritten wird und ein Teil dieses Rechnungsbetrags strittig ist, ist nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich und unter Vorlage eines Abweichungsnachweises sowie Anführung der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums, des Leistungszeitraumes der beanstandeten Rechnung, der Kundennummer sowie dem Grund der Beanstandung mitzuteilen. Die Zahlung des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Klärung gemäß Punkt 6.3 und 10 ausgesetzt. Sie hat innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum der von den Koordinatoren gefundenen Klärung gemäß 6.3. und 10 zu erfolgen.

6. Qualitätssicherung, Koordinatoren

6.1 Qualitätssicherung

Es gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw -anordnungen mit der TA festgelegten Qualitätsparameter.

Im Falle von technischen Problemen (betreffend die indirekte Zusammenschaltung) mit den Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen der TA und dem Zusammenschaltungspartner hat der betroffene Zusammenschaltungspartner der anderen Anordnungspartei dies unverzüglich mitzuteilen.

Jeder Zusammenschaltungspartner ist außerdem verpflichtet, auf begründete Anfragen der anderen Anordnungspartei bezüglich der Qualität der Übertragungseinrichtungen innerhalb einer Woche zu antworten.

6.2 Entstörung

6.2.1 Allgemeines

Dieser Prozess dient dazu, dass Störungen im Netz (Verantwortungsbereich) einer Partei, die sich auf die indirekte Zusammenschaltung als solche beziehen oder das Netz der anderen Partei stören, behoben werden. Die Partei, welche die Störung berichtet, wird die „berichtende Partei“ und die, an welche die Störung gemeldet wird, die „andere Partei“ genannt.

Beide Parteien haben Aufzeichnungen über Störungen und Behebung zu führen (Referenznummer, Datum und Zeit, Störungsbeschreibung, Verlauf und Zeitpunkt der Entstörung).

Die Verantwortung für die Behebung der Störung liegt vom Einlangen der Störmeldung bis zur Entstörung bei der anderen Partei. Wurde die Störung nicht zufriedenstellend behoben, so kann nach Punkt 6.3 (Koordinatoren) sowie in weiterer Folge nach Punkt 10 (Eskalationsverfahren) vorgegangen werden.

Die Störungsberichte sind von beiden Parteien aufzubewahren und als Basis für die Aufstellung von „Quality of Service Statistiken“ und zur Analyse des Netzwerks zu verwenden.

6.2.2 Ablauf

Die berichtende Partei meldet die Störung mit einer genauen Fehlerbeschreibung (mit beigelegtem ISUP Trace) und leistet wenn möglich die erforderliche Unterstützung zur Behebung des Fehlers.

Störungsberichte, ebenso Fehlerbehebungsmeldungen, erfolgen schriftlich (per Telefax) an die Störungsmeldestelle des Zusammenschaltungspartners.

Die andere Partei hat die Störung zu lokalisieren und – soweit sie in ihrem Verantwortungsbereich liegt – umgehend zu beheben.

Nachdem die Störung behoben wurde, hat die andere Partei auf Verlangen einen Bericht über die Entstörung und die Fehlerursache vorzulegen.

Die berichtende Partei hat entsprechende Tests durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Störung behoben wurde. Falls dies nicht der Fall ist, ist erneut die Störung zu melden.

Erfolgt die Störungsbehebung unzureichend und wird ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Punkt 6.3 (bzw in weiterer Folge nach Punkt 10) durchgeführt, so ist die berichtende Partei berechtigt, von der anderen Partei den durch die unzureichende Störungsbehebung entstandenen Aufwand für die Behebung der Störung zu verrechnen.

6.2.3 Entstörzeiten

Die Entstörzeit beginnt mit Einlangen der Störungsmeldung bei der anderen Partei.

Mit der Entstörung ist unverzüglich zu beginnen und sie ist zügig durchzuführen. Soweit wirtschaftlich zumutbar, werden von den Parteien Ersatzschaltungen (z.B. durch Rerouting) durchgeführt.

6.3 Koordinatoren

Jede Partei benennt unverzüglich nach Rechtskraft dieser Anordnung jeweils einen Koordinator bzw die Abteilung jenes Koordinators. Umnominierungen sind in der Folge jederzeit möglich. Diese Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Anordnung auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Parteien bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei die Zusammenschaltungspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

7 Sperre

7.1 Wegen Zahlungsverzug

Kommt eine Partei mit einem nicht unerheblichen Teil (mindestens 30%) des fälligen unbestrittenen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgeltes in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus dieser Zusammenschaltungsanordnung verweigern, insbesondere Anschlüsse sperren bzw durch die Telekom Austria sperren lassen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Meldung durch eingeschriebenen Brief samt 14-tägiger Nachfristsetzung zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

7.2 Aus anderen Gründen

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel selbst oder über Beauftragung der Telekom Austria eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei sowie die TA sind darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Bei Situationen, die nicht ein sofortiges Handeln erfordern, ist vor einer Netztrennung eine gemeinsame Erörterung der Sachlage durchzuführen.

Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind z.B. Störungen aus dem Netz der anderen Partei zu verstehen, die von der jeweiligen Partei nicht beseitigt werden können und die Funktionsfähigkeit (d.i. die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der jeweiligen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

7.3 Aufhebung

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre sowie der Wiedereinschaltung – im Falle von Punkt 7.2 nur, soweit die Sperre von der anderen Partei zumindest grob fahrlässig verursacht wurde – von der anderen Partei beglichen worden sind.

8. Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten

Keine Partei kann Verzug der anderen Partei in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder im Zusammenhang mit dieser Anordnung geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen.

Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum NÜP zur TA verantwortlich.

9. Haftung

9.1 Allgemeine Haftung

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Parteien für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Ist der obige einvernehmliche Haftungsausschluss aus – wie auch immer gearteten Gründen - unmöglich, so ist zumindest bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von maximal Euro 145.345 pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal Euro 726.728 pro Jahr der Schadensverursachung.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Zeichengabenetz Nr. 7 einer Partei durch Signalisierungsnachrichten, die in den Netzen der anderen Partei originieren, durch nicht den

jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung vom Betreiber nachgewiesen wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung), haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von EUR 7.267,28 für jede angefangenen fünf Minuten der Beeinträchtigungsdauer, wobei bei grober Fahrlässigkeit die Haftung auf einen Betrag von maximal EUR 363.364,17 pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal EUR 1.453.456,68 pro Jahr der Schadensverursachung begrenzt ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Zeichengabernetz Nr. 7 einer Partei sind bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

9.2 Sonderfälle

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

10. Eskalationsverfahren

Die Abstimmung und Klärung zusammenschaltungsbedingter Fragen und Probleme erfolgt zunächst durch die in Punkt 6.3 genannten Koordinatoren der einzelnen Parteien. Fragen und Probleme, die durch die Koordinatoren der einzelnen Parteien nicht binnen einer Woche im Einvernehmen mit den Rechtsabteilungen der Parteien gelöst werden können oder die ihre Entscheidungskompetenz übersteigen, insbesondere solche, die wesentliche Verpflichtungen dieser Anordnung betreffen, werden von den Koordinatoren unverzüglich schriftlich in Form eines Probleberichts an die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer der Parteien weitergeleitet. Sollten diese daraufhin binnen weiterer zwei Wochen zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, steht es den Parteien frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Dauer, Kündigung

11.1 Dauer

Die Zusammenschaltungsanordnung wird mit Rechtskraft wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit.

11.2 Ordentliche Kündigung

11.2.1 Ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung

Eine ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung ist unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzen möglich. Frühestens kann eine ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung jedoch zum Kündigungstermin 30.6.2002 ausgesprochen werden.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden und wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei keine Einigung zwischen den Parteien bezüglich einer Nachfolgeregelung erfolgt ist, steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung für die Zeit ab dem dem Kündigungstermin folgenden Tag anzurufen. Wird die Regulierungsbehörde spätestens bis zum letzten Tag der Kündigungsfrist

(Kündigungstermin) angerufen, so wenden die Parteien die anordnungsgegenständlichen Regelungen vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung des dem Kündigungstermin folgenden Tag (rückwirkend) in Kraft.

11.2.2 Ordentliche Kündigung eines Anhanges

Eine ordentliche Kündigung eines Anhanges ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten möglich.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert, und diese vorgebracht und begründet werden, so wird die obige Regelung über das vorläufige Fortgelten der Anordnung bei rechtzeitiger Anrufung der Regulierungsbehörde gemäß Punkt 11.2.1 sinngemäß angewendet.

11.3 Außerordentliche Kündigung

Jede Partei ist berechtigt, die Zusammenschaltungsanordnung mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer 6-tägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen bei sonstigen Entgelten trotz Fälligkeit und zweimaliger fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von je 14 Tagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieses Vertrages schwerwiegend verletzt, sodass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Verletzung auf Grund deren Folgen nicht binnen dreißig Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch eingeschriebenem Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt hat;
- über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckender Masse abgelehnt wird;
- die Konzession einer Partei zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

11.4 Fristbeginn

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

12. Geheimhaltung

12.1 Umfang

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die die andere Partei betreffen und für diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

12.2 Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für 10 Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

12.3 Entbindung

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

12.4 Verwertungsverbot

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Punkt 12.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus dieser Anordnung ist verboten.

12.5 Keine Rechte

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Partei Rechte daran abzuleiten.

12.6 Erforderliche Maßnahmen

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Punktes 12.1 sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieser Anordnung bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Datengeheimnis; § 15 DSG 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in anordnungskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung gemäß dieser Anordnung anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

12.7 Verletzung

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Anordnung gemäß Punkt 11.3 dar, soweit dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

12.8 Behörden und Gerichte

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw. Auskunftserteilung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

13. Gewerbliche Schutzrechte – Geistiges Eigentum

13.1 Altschutzrechte

Diese Anordnung lässt die rechtliche Situation hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte und des geistigen Eigentums jeder Partei – wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens besteht oder sich in der Folge auf Grund des Gesetzes ergibt – unberührt.

13.2 Neuschutzrechte

Erfindungen von Dienstnehmern der Parteien, soweit sie den Gegenstand dieser Anordnung betreffen und während ihrer Dauer erfolgen, werden die Parteien nach den gesetzlichen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen unbeschränkt für sich in Anspruch nehmen.

Sind an Erfindungen Dienstnehmer beider Parteien beteiligt (Gemeinschaftserfindungen), so stehen diese Erfindungen mit den darauf angemeldeten und erteilten Schutzrechten den Parteien gemeinschaftlich zu, ansonsten derjenigen Partei allein, deren Dienstnehmer die Erfinder sind (Einzelerfindungen).

Bei Gemeinschaftserfindungen ist jede Partei verpflichtet, an einer Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht mitzuwirken oder alle Rechte daraus an die andere Partei abzutreten.

14. Änderungen

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Änderung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

15. Anzeigepflichten

Die Parteien haben Änderungen ihres Firmenwortlauts sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung gegenseitig schriftlich bekannt zu geben.

Gibt eine Partei eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

16. Vertragskosten

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Zusammenschaltungspartner jeweils zur Hälfte.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anordnung unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieser Anordnung. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sollte keine Einigung erreicht werden so gilt das Prozedere des Punkt 11.2.1. sinngemäß.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Anordnung durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar befunden werden. Diesfalls werden die Parteien diese Bestimmungen einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

18. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus dieser Anordnung wird die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien vereinbart. Diese Anordnung unterliegt österreichischem Recht, wobei die Verweisungsnormen des öIPRG ausdrücklich ausgeschlossen werden.

19. Abtretung; Rechtsnachfolge; Anhänge

19.1 Abtretung

Diese Anordnung verpflichtet die Parteien und gemäß Punkt 19.2 auch deren Rechtsnachfolger. Keine Partei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei diese Anordnung oder die Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG bzw des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf.

19.2 Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus dieser Anordnung gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

19.3 Anhänge

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieser Anordnung. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieser Anordnung haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

Übersicht über die Anhänge

Anhang 1	Definitionen und Abkürzungsverzeichnis
Anhang 2	nicht festgelegt
Anhang 3	nicht festgelegt
Anhang 4	Übergabe des terminierenden Verkehrs der Zusammenschaltungspartner an die TA (HVSt)
Anhang 5	Verkehrsarten
Anhang 6	Tariffestlegung, Entgelte, Kosten
Anhang 7	Registrierungsparameter
Anhang 8	nicht festgelegt
Anhang 9	nicht festgelegt
Anhang 10	nicht festgelegt
Anhang 11	nicht festgelegt
Anhang 12	nicht festgelegt
Anhang 13	nicht festgelegt
Anhang 13a	nicht festgelegt
Anhang 14	Regelungen betreffend Zugang zu den nationalen tariffreien Diensten
Anhang 15	nicht festgelegt
Anhang 16	nicht festgelegt
Anhang 17a	Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen
Anhang 17b	Regelungen betreffend frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (900)
Anhang 17c	Regelungen betreffend frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten (930)
Anhang 17d	Übersicht über Rufnummern und Tarifstufen
Anhang 18	nicht festgelegt
Anhang 19	nicht festgelegt
Anhang 20	Regelungen betreffend sonstige Rufnummern
Anhang 21	nicht festgelegt
Anhang 22	nicht festgelegt
Anhang 23	nicht festgelegt
Anhang 24	nicht festgelegt

Anhang 1

Definitionen und Abkürzungsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

Drittnetz

"Drittnetz" ist ein von den Netzen der Zusammenschaltungspartner verschiedenes nationales Netz.

Mobilnetz

"Mobilnetz" umfasst die Gesamtheit aller Teilnehmer (Mobilteilnehmer des Zusammenschaltungspartners und auch die im Netz eines Zusammenschaltungspartners roamenden Teilnehmer internationaler Mobilfunkbetreiber), deren Gespräche über das Netz des Zusammenschaltungspartners geführt werden.

Internationales Netz der Telekom Austria

"Internationales Netz" ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem TA-Netz zusammengeschaltet sind.

Internationales Netz eines Zusammenschaltungspartners

"Internationales Netz eines Zusammenschaltungspartners" ist die Gesamtheit aller ausländischen Netze, die mit dem Partnernetz zusammengeschaltet sind.

Netzübergangspunkte

"Netzübergangspunkte" (NÜP) sind all jene Schnittstellen, an denen das TA-Netz und das Netz eines Zusammenschaltungspartners zusammengeschaltet sind und Verbindungen von einem zum anderen Netz übergeben werden.

TA-Netz

"TA-Netz" bezeichnet die Telekommunikationsinfrastruktur der TA, die die TA für die Übertragung von Signalen – unter anderem für die Erbringung von Sprachtelefondienst – für ihre eigenen Teilnehmer bzw für die Zusammenschaltungspartner an den NÜP zur Verfügung stellt.

Partnernetz

"Partnernetz" ist das Telekommunikationsnetz des jeweils anderen Zusammenschaltungspartners.

Quellnetzbetreiber

"Quellnetzbetreiber" ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist.

Dienstenetzbetreiber

"Dienstenetzbetreiber" ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

Abkürzungsverzeichnis

ANB	Alternativer Netzbetreiber, Zusammenschaltungspartner
ASR	Answer/Seizure Ratio
AVSt	Auslandsvermittlungsstelle
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
CAC	Carrier Access Code
CC	Country Code
CIC	Carrier Identification Code
CLI	Calling Line Identification
CTU	Circuit Termination Unit
DBh	Dienstbehelf
DDI	Direct Dial IN (Durchwahl)
DT	Double Tandem
EVO	Entgeltverordnung
HVSt	Hauptvermittlungsstelle
IN	Intelligent Network
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISUP	ISDN User Part
IC	Interconnect
ITU	International Telecommunication Union
ITU-T	International Telecommunication Union, Telecommunication Standardisation Sector
LWL	Lichtwellenleiter
Mb	Megabit
Mb/s	Megabit pro Sekunde
MSU	Message Signal Unit
MTP	Message Transfer Part
NDC	National Destination Code
NRA	National Regulatory Authority
NÜP	Netzübergangspunkt
NVO	Nummerierungsverordnung
NVSt	Netzvermittlungsstelle
ONKZ	Ortsnetzkenzahl
OVSt	Ortsvermittlungsstelle
POTS	Plain Old Telephone Service
PSTN	Public Switched Telefon Network
SCCP	Signalling Connection Control Part
SP	Signalling Point
ST	Single Tandem
STP	Signalling Transfer Point
TA	Telekom Austria AG
TELR	Talker Echo Loudness Rating
TKG	Telekommunikationsgesetz in der jeweils gültigen Fassung
TKZ	Telekom Kompetenz Zentrum

TnNR	Teilnehmernummer
UDV	Universaldienstverordnung
ÜE	Übertragungs-Einrichtung
VE	Vermittlungs-Einrichtung
VO	Verordnung
VSt	Vermittlungsstelle
ZGV #7	Zentrales Zeichengabeverfahren Nr. 7
ZVO	Zusammenschaltungsverordnung

Anhang 4

1. Anschaltepunkte der TA auf HVSt-Ebene

HVSt-Bereich

STANDORT NAME	1. Ziffer der ONKZ für geographische Rufnummern	Abkürzung	PLZ	STRASSENBEZEICHNUNG
Wien-Arsenal*	1, 2,	WA	1030	FZG Arsenal, Objekt 24
Wien-Schillerplatz*	1, 2	WS	1010	Schillerplatz 4
Graz-Gries	3	G	8020	Ägydigasse 6
Klagenfurt-Mitte	4	K	9020	Josef Mickl-Gasse 2
Innsbruck	5	I	6010	Maximilianstraße 2
Salzburg Alpenstraße	6	S	5020	Alpenstraße 5
Linz Kremstaler Bundesstr.*	7	L	4020	Wegscheiderstraße 124

* Verkehr für ONKZ, die mit „74“ beginnen, können sowohl an den HVSt Wien-Arsenal und Wien-Schillerplatz als auch an der HVSt Linz übergeben werden.

2. Übergabebedingungen für geographische Rufnummern

ONKZ	Standorte für Single Tandem Terminierungsentgelt Bedingung	Standorte für Double Tandem Terminierungsentgelt Bedingung
1,2,*	WA, WS	[z.B. L, K, G, I, S]
3	G	WA, WS, K, I, S, L
4	K	WA, WS, G, I, S, L
5	I	WA, WS, G, K, S, L
6	S	WA, WS, G, K, I, L
7 *	L	WA, WS, G, K, I, S

* Verkehr für ONKZ, die mit „74“ beginnen, können sowohl an den HVSt Wien-Arsenal und Wien-Schillerplatz als auch an der HVSt Linz übergeben werden.

3. Übergabebedingungen für mobile Rufnummern

Gespräche zu mobilen Rufnummern werden von der rufenden Partei am nächstgelegenen Netzübergangspunkt (HVSt-Ebene) der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Partei übergeben (quellnahe Übergabe).

Anhang 5

Verkehrsarten

In der unten angeführten Tabelle werden folgende Netzbetreiberabkürzungen verwendet:

MF: max.mobil. Festnetz

MM: max.mobil. Mobilnetz

3G: 3G Mobile Mobilnetz

Kurz-bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl VSt Durchgänge
V 5	Transit terminierend regional (single tandem) ANB → TA → ANB Transit vom Netz eines Zusammenschaltungspartners über das Netz der TA zum Netz des anderen Zusammenschaltungspartners regional	1 HVSt
V 6	Transit terminierend national (double tandem) ANB → TA → ANB Transit vom Netz eines Zusammenschaltungspartners über das Netz der TA zum Netz des anderen Zusammenschaltungspartners national	2 HVSt
V9 3G	Terminierung Festnetz regional (single tandem) 3G → TA → MF Terminierung von 3G über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners MF regional	1 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur
V10 3G	Terminierung Festnetz national (double tandem) 3G → TA → MF Terminierung von 3G über das Netz der Telekom Austria in das Netz des Zusammenschaltungspartners MF national	2 HVSt, bei Annahme einer TA äquivalenten Netzstruktur
V 25 3G	Terminierung Mobilnetz 3G → TA → MM Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners 3G über das Netz der Telekom Austria in das Netz MM	

Kurz- bez.	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Anzahl VSt Durchgänge
V25 MF	Terminierung Mobilnetz MF → TA → 3G Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners MF über das Netz der Telekom Austria in das Netz 3G	
V25 MM	Terminierung Mobilnetz MM → TA → 3G Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners MM über das Netz der Telekom Austria in das Netz 3G	
V 26 3G	Zugang Dienst 3G → TA → MF Zugang aus dem Netz des Quellnetzbetreibers 3G über das Netz der TA zu Diensterufnummern im Netz des Zielnetzbetreibers MF	
V 21	Transit originierend ANB → TA → ANB Transit vom Netz ANB über das Netz der TA zum Netz von ANB	1 HVSt

Anhang 6

In der unten angeführten Tabelle werden folgende Netzbetreiberabkürzungen verwendet:

MF: max.mobil. Festnetz

MM: max.mobil. Mobilnetz

3G: 3G Mobile Mobilnetz

Tariffestlegung, Entgelte, Kosten

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent (und ATS) pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 5.4)

		Eurocent	Eurocent	ATS	ATS
	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Peak
V 9 3G	Terminierung Festnetz regional (single tandem) 3G → TA → MF				
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners 3G über das Netz der Telekom Austria in das Festnetz des Zusammenschaltungspartners MF regional	1,39	0,73	0,191	0,100
V 10 3G	Terminierung Festnetz national (double tandem) 3G → TA → MF				
	Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners 3G über das Netz der Telekom Austria in das Festnetz des Zusammenschaltungspartners MF national	1,39	0,73	0,191	0,100

		Eurocent	Eurocent	ATS	ATS
	Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak	Peak	Peak
V 25 3G	Terminierung Mobilnetz 3G → TA → MM Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners 3G über das Netz der Telekom Austria in das Netz MM	13,808		1,899	
V 25 MF	Terminierung Mobilnetz MF → TA → 3G Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners MF über das Netz der Telekom Austria in das Netz 3G	Entgelt in der gleichen Höhe, wie es für den National-Roaming-Partner der 3G Mobile festgelegt ist			
V 25 MM	Terminierung Mobilnetz MM → TA → 3G Terminierung vom Netz des Zusammenschaltungspartners MM über das Netz der Telekom Austria in das Netz 3G	Entgelt in der gleichen Höhe, wie es für den National-Roaming-Partner der 3G Mobile festgelegt ist			
V 26 3G	Zugang Dienst 3G → TA → MF Zugang aus dem Netz des Quellnetzbetreibers 3G über das Netz der TA zu Diensterufnummern im Netz des Zielnetzbetreibers MF	die telekommunikationsspezifische Transportleistung entspricht V9			

Bei Widerspruch der Werte in Eurocent und ATS gilt der Wert in Euro.

Legende:

	Terminierung
	Dienst Zugang
	National
	Regional

2. Peak-/Off-Peak-Zeiten

- 2.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Verrechnung

Die vorstehenden Entgelte sind für die Verkehrsarten V 9 3G sowie V 10 3G tageszeitabhängig, für die Verkehrsarten V 25 3G, V 25 MF sowie V 25 MM tageszeitunabhängig (vgl. Punkt 2 dieses Anhangs); die vorstehenden Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

4. Offenlegung des National-Roaming-Partners

3G Mobile ist verpflichtet, einen Monat vor der geplanten Aufnahme der Dienstleistung der max.mobil. sowie der Telekom-Control-Kommission den National-Roaming-Partner offen zu legen. Die Offenlegung hat durch Übermittlung einer Kopie des unterschriebenen National-Roaming-Vertrages samt Anhängen – gegenüber dem Anordnungspartner unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – zu erfolgen.

5. Dynamische Anpassung der Mobil-Zusammenschaltungsentgelte V 25 MF und V 25 MM

Wird das Zusammenschaltungsentgelt des National-Roaming-Partners der 3G Mobile durch eine Anordnung der zuständigen Regulierungsbehörde geändert, so werden die Verfahrensparteien das zwischen ihnen zur Verrechnung gelangende Mobil-Zusammenschaltungsentgelt einvernehmlich und mit demselben Wirkungsbeginn wie in der bezugnehmenden Anordnung anpassen.

Anhang 7

Registrierungsparameter

Je Gesprächsverbindung zu registrierende Verkehrsdaten:

- Datum Gesprächsende
- Uhrzeit Gesprächsende
- Art (incoming/outgoing)
- Nummer des gerufenen Anschlusses
- Nature of Address
- Dauer der Gesprächsverbindung

Die Zuordnung zu den Gesprächsklassen und Akkumulierung erfolgt auf Grund obiger Parameter.

Die Verrechnungsparameter sind die kumulierten Zeiten jeweils aller erfassten Gesprächsklassen.

Anhang 14

Regelungen betreffend den Zugang zu den nationalen tariffreien Diensten

1. Zugang zu tariffreien Diensten

max.mobil. ermöglicht den Teilnehmern der 3G Mobile den unbeschränkten Zugang zu tariffreien Diensten, die unter Nutzung einer von Kunden der max.mobil. erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 800 im max.mobil.-Netz angeboten werden.

3G Mobile ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu tariffreien Diensten von max.mobil., wenn die Diensterufnummern per Einrichtungsorder kommuniziert wurden.

2. Durchführung

2.1

Wählt ein Teilnehmer der 3G Mobile (Quellnetzbetreiber) die Rufnummer eines tariffreien Dienstes (Bereichskennzahl 800), die im Netz der max.mobil. realisiert ist, so wird dieses Gespräch von 3G Mobile der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der max.mobil. übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

2.2

max.mobil. darf die Ermöglichung des Zugangs zum tariffreien Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des tariffreien Dienstes abhängig machen.

3. Entgelte

Für die Heranführung der Verbindung durch den Quellnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat der Dienstenetzbetreiber das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 26 (jeweils pro Minute, exkl. USt) zu entrichten. Das Transitentgelt [V 21,] und das Clearing-Entgelt sind vom Dienstenetzbetreiber zu entrichten.

4. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Anordnungsparteien übermitteln einander bei Bedarf alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstenummern (neue Rufnummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die Anordnungsparteien werden der jeweils anderen Partei ehestmöglich die entsprechenden Kontaktstellen bekannt geben. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit Bekanntgabe zu laufen.

Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei auch verfallene oder zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungs- bzw Änderungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	Euro 297,96	(ATS 4.100,-)
Pauschale für zentrale Einrichtung	Euro 91,13	(ATS 1.254,-)
je dekadischem Rufnummernblock	Euro 22,24	(ATS 306,-)

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend. Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 21 Tage zu betragen.

5. Zustellung durch Verbindungsnetzbetreiber

Für einen Verbindungsnetzbetreiber besteht keine Verpflichtung zur Terminierung zu den hier geregelten Dienstenummern.

6. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von 3 Wochen bekannt zu geben.

7. Sicherstellung der Netzintegrität

Werden im Bereich 800 Dienste mit Massencall- oder Gewinnspiel-Charakter oder Televoting Dienste angeboten und wird dadurch die Netzintegrität des Quellnetzes signifikant beeinträchtigt, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken, um die Netzintegrität seines Netzes zu bewahren. Der Quellnetzbetreiber wird sich in diesem Falle mit dem Dienstenetzbetreiber in Verbindung setzen, um eine raschest mögliche Behebung des Problems zu bewirken.

Anhang 17 a

Regelungen betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen

1. Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen

max.mobil. ermöglicht den Teilnehmern der 3G Mobile den unbeschränkten Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen, die unter Nutzung einer von Kunden der max.mobil. erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 810 und 820 im max.mobil.-Netz angeboten werden.

3G Mobile ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen von max.mobil., wenn die Diensterufnummern per Einrichtungsorder kommuniziert wurden.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer der 3G Mobile die Rufnummer eines Dienstes mit einer geregelten Tarifobergrenze, die im Netz von max.mobil. realisiert ist, so wird dieses Gespräch von 3G Mobile der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz von max.mobil. übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

max.mobil. darf die Ermöglichung des Zugangs zum Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1 Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dem aus der Dienst angeboten wird.

3.2 Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

3.3. Für die Heranführung der Verbindung durch den Quellnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat der Dienstenetzbetreiber das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 26 (jeweils pro Minute, exkl. USt) zu entrichten. Das Transitentgelt V 21 und die beiden Clearing-Entgelte sind vom Dienstenetzbetreiber zu entrichten.

Für die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Punkt 5 des allgemeinen Teils und im Anhang 6.

3.4. Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen gebühren dem Quellnetzbetreiber 10% des Endkundentarifs exkl. USt.

- 3.5. Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von Eurocent 0,218019 (ATS 0,03) pro Minute, exkl. USt.

4. Tarifstufen

- 4.1. 3G Mobile wird folgende Tarifstufen für Endkundentarife in Eurocent/Minute (ATS/Minute) inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitstellen:

	Eurocent	ATS
Nummernbereich 810:	2,18019	0,30
	4,36037	0,60
	6,75857	0,93
	7,26728	1,00
Nummernbereich 820:	9,44747	1,30
	11,6277	1,60
	14,5346	2,00

Die Zuordnung der Tarifstufen zu den Rufnummernblöcken ergibt sich aus Anhang 17d. Sämtliche Nummern betreffend Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen (810, 820) werden nur unter der Voraussetzung eines einheitlichen Endkundentarifs aus allen Quellnetzen eingerichtet.

- 4.2 Neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen bzw nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste dürfen von den Parteien nur nach gegenseitiger Zustimmung angeboten werden.
- 4.3 Für Dienstenummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der 3G Mobile gilt folgende Regelung:

3G Mobile ist nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung von max.mobil. verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Quellnetzbetreibers.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander bei Bedarf alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstenummern (neue Rufnummern, Rufnummern mit Tarif; Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die Parteien werden der jeweils anderen Partei ehestmöglich die entsprechenden Kontaktstellen bekannt geben. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit Bekanntgabe zu laufen.

Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei auch verfallene oder zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungs- bzw Änderungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	Euro 297,96	(ATS 4.100,-)
Pauschale für zentrale Einrichtung	Euro 136,70	(ATS 1.881,-)
je dekadischem Rufnummernblock	Euro 33,36	(ATS 459,-)

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend. Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 21 Tage zu betragen.

6. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von 3 Wochen bekannt zu geben.

7. Sonderregelung

Insbesondere angesichts des Urteils des deutschen Bundesgerichtshofes (BGH) bezüglich der Sittenwidrigkeit von "Telefonsex" und der damit in Zusammenhang stehenden Frage der Sittenwidrigkeit der Erbringung von Mehrwertdiensten in Österreich, sowie der Frage, inwieweit dies die Einbringlichmachung von Endkundenentgelten erschweren kann, treffen die Parteien nachstehende Sonderregelungen:

Anrufung der Regulierungsbehörde in Fällen gemäß Punkt 7:

Verändern sich die Rahmenbedingungen, unter denen die Parteien den gegenseitigen Zugang zu den Diensten erbringen, maßgeblich, sodass insbesondere mit einer Erhöhung des Inkassorisikos (über 10%) gerechnet werden muss, werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen, zu welchen Bedingungen der Zugang zu den Diensten weiterhin erbracht wird. Kommt zwischen den Parteien innerhalb von 6 Wochen ab Mitteilung seitens einer Partei über die geänderten Rahmenbedingungen sowie der damit verbundenen Nachfrage seitens dieser Partei nach einem bestimmten Inhalt keine Einigung zustande, steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde zwecks Festlegung einer entsprechenden Teilanordnung anzurufen. In einem solchen Fall wenden die Parteien die bis dahin geltenden Bestimmungen vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt.

Außerordentliche Sperre des Zuganges zu Mehrwertrufnummern:

Wird durch ein rechtskräftiges Urteil eines österreichischen Gerichtes die Sittenwidrigkeit einer bestimmten Mehrwertrufnummer festgestellt und besteht für eine Partei die begründete Rechtsansicht, dass auch Mehrwertrufnummern, die im Netz der anderen Partei angeboten werden, unter die – der Gerichtsentscheidung zugrundeliegenden – Rechtsäußerung subsumiert werden müssen (und somit ebenfalls als sittenwidrig angesehen werden müssen), sodass sie davon ausgehen muss, dass das Inkassorisiko rasch über 10% steigen wird, hat diese Partei die Möglichkeit, mit Ablauf eines jeden Werktages mittels eingeschriebenen Briefes, nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen als letztes zur Verfügung stehendes Mittel, unter Einhaltung einer sechstägigen Ankündigungsfrist, den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen speziellen Mehrwertrufnummern zu sperren. Der Ankündigung ist eine Darstellung der näheren Umstände dieses Urteiles (insbesondere der Angaben zum Verfahren und Gericht sowie der Entscheidungsgründe des Gerichtes) beizulegen. Die Parteien sind bestrebt, vor der tatsächlichen Netzsperre, eine gemeinsame Erörterung dieses Urteiles und der zu erwartenden Konsequenzen durchzuführen.

Jede Partei darf den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesbezüglichen Mehrwertrufnummern der jeweils anderen Partei nur dann sperren, wenn sie zeitgleich mit dieser Sperre auch den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesbezüglichen Mehrwertrufnummern aller Dienstenetzbetreiber sowie zu den von ihr als Dienstenetzbetreiber angebotenen diesbezüglichen Mehrwertrufnummern sperrt.

Eine nicht oder nicht mehr diesen Bedingungen gemäße Netzsperre ist von den Parteien unverzüglich aufzuheben. Öffnet die Partei den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen gesperrten Mehrwertrufnummern, die von ihr als Dienstenetzbetreiber oder von einem oder mehreren Dritt-Dienstenetzbetreibern angeboten werden bzw. wurden, ist sie verpflichtet, zeitgleich mit dieser Öffnung auch den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen Mehrwertrufnummern der jeweils anderen Partei zu ermöglichen.

Kommt es im Zusammenhang mit der Sperre oder Öffnung einer Mehrwertrufnummer zu unterschiedlichen Ansichten der Parteien, insbesondere, ob eine Sperre gerechtfertigt ist, so steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde zwecks Festlegung einer entsprechenden Teilanordnung anzurufen.

8. Sicherstellung der Netzintegrität

Werden in den Bereichen 810, 820 Dienste mit Massencall- oder Gewinnspiel-Charakter oder Televoting Dienste angeboten und wird dadurch die Netzintegrität des Quellnetzes signifikant beeinträchtigt, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken, um die Netzintegrität seines Netzes zu bewahren. Der Quellnetzbetreiber wird sich in diesem Falle mit dem Dienstenetzbetreiber in Verbindung setzen, um eine raschest mögliche Behebung des Problems zu bewirken.

Anhang 17b

Regelungen betreffend frei kalkulierbare Mehrwertdienste (900)

1. Wechselseitiger Zugang zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

max.mobil. ermöglicht den Teilnehmern der 3G Mobile den unbeschränkten Zugang zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von Kunden der max.mobil. erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 900 im max.mobil.-Netz angeboten werden.

3G Mobile ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen von max.mobil., wenn die Diensterufnummern per Einrichtungsorder kommuniziert wurden.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer der 3G Mobile die Rufnummer eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, der im Netz der max.mobil. realisiert ist, so wird dieses Gespräch von 3G Mobile der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz von max.mobil. übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

max.mobil. darf die Ermöglichung des Zugangs zum Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1 Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dem aus der Dienst angeboten wird.

3.2 Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

3.3. Für die Heranführung der Verbindung durch den Quellnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat der Dienstenetzbetreiber das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 26 (jeweils pro Minute, exkl. USt) zu entrichten. Das Transitentgelt V 21 und die beiden Clearing-Entgelte sind vom Dienstenetzbetreiber zu entrichten.

Für die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Punkt 5 des allgemeinen Teils und im Anhang 6.

3.4. Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10% des Endkundentarifs exkl. USt.

- 3.5. Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von Eurocent 0,218019 (ATS 0,03) pro Minute, exkl. USt.

4. Tarifstufen

- 4.1. 3G Mobile wird folgende Tarifstufen für Endkundentarife in Eurocent/Minute (ATS/Minute) inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitstellen:

	Eurocent	ATS
Nummernbereich 900:	18,1682	2,50
	21,8019	3,00
	27,0343	3,72
	32,4121	4,46
	38,5166	5,30
	44,9845	6,19
	52,6878	7,25
	60,8272	8,37
	67,5857	9,30
	72,6728	10,00
	81,1029	11,16
	87,2074	12,00
	108,137	14,88
	135,171	18,60
	155,447	21,39
	180,156	24,79
	216,274	29,76
	363,364	50,00

Die Zuordnung der Tarifstufen zu den Rufnummernblöcken ergibt sich aus Anhang 17d. Sämtliche Nummern betreffend frei kalkulierbarer Mehrwertdienste (900) werden nur unter der Voraussetzung eines einheitlichen Endkundentarifs aus allen Quellnetzen eingerichtet.

- 4.2 Neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen bzw. nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste dürfen von den Parteien nur nach gegenseitiger Zustimmung angeboten werden.

- 4.3. Für Dienstenummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz von 3G Mobile gilt folgende Regelung:

3G Mobile ist nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung von max.mobil. verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Quellnetzbetreibers.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander bei Bedarf alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstnummern (neue Rufnummern, Rufnummern mit Tarif; Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die Parteien werden der jeweils anderen Partei ehestmöglich die entsprechenden Kontaktstellen bekannt geben. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit Bekanntgabe zu laufen.

Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei auch verfallene oder zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungs- bzw Änderungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	Euro 297,96	(ATS 4.100,-)
Pauschale für zentrale Einrichtung	Euro 136,70	(ATS 1.881,-)
je dekadischem Rufnummernblock	Euro 33,36	(ATS 459,-)

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend. Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 21 Tage zu betragen.

6. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von 3 Wochen bekannt zu geben.

7. Sonderregelung

Insbesondere angesichts des Urteils des deutschen Bundesgerichtshofes (BGH) bezüglich der Sittenwidrigkeit von "Telefonsex" und der damit in Zusammenhang stehenden Frage der Sittenwidrigkeit der Erbringung von Mehrwertdiensten in Österreich, sowie der Frage, inwieweit dies die Einbringlichmachung von Endkundenentgelten erschweren kann, treffen die Parteien nachstehende Sonderregelungen:

Anrufung der Regulierungsbehörde in Fällen gemäß Punkt 7:

Verändern sich die Rahmenbedingungen, unter denen die Parteien den gegenseitigen Zugang zu den Diensten erbringen, maßgeblich, sodass insbesondere mit einer Erhöhung des Inkassorisikos (über 10%) gerechnet werden muss, werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen, zu welchen Bedingungen der Zugang zu den Diensten weiterhin erbracht wird. Kommt zwischen den Parteien innerhalb von 6 Wochen ab Mitteilung seitens einer Partei über die geänderten Rahmenbedingungen sowie der damit verbundenen Nachfrage seitens dieser Partei nach einem bestimmten Inhalt keine Einigung zustande, steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde zwecks Festlegung einer entsprechenden Teilanordnung anzurufen. In einem solchen Fall wenden die Parteien die bis dahin geltenden Bestimmungen vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt.

Außerordentliche Sperre des Zuganges zu Mehrwertnummern:

Wird durch ein rechtskräftiges Urteil eines österreichischen Gerichtes die Sittenwidrigkeit einer bestimmten Mehrwertnummer festgestellt und besteht für eine Partei die begründete Rechtsansicht, dass auch Mehrwertnummern, die im Netz der anderen Partei angeboten werden, unter die – der Gerichtsentscheidung zugrundeliegenden – Rechtsäußerung subsumiert werden müssen (und somit ebenfalls als sittenwidrig angesehen werden müssen), sodass sie davon ausgehen muss, dass das Inkassorisiko rasch über 10% steigen wird, hat diese Partei die Möglichkeit, mit Ablauf eines jeden Werktages mittels eingeschriebenen Briefes, nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen als letztes zur Verfügung stehendes Mittel, unter Einhaltung einer sechstägigen Ankündigungsfrist, den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen speziellen Mehrwertnummern zu sperren. Der Ankündigung ist eine Darstellung der näheren Umstände dieses Urteiles (insbesondere der Angaben zum Verfahren und Gericht sowie der Entscheidungsgründe des Gerichtes) beizulegen. Die Parteien sind bestrebt, vor der tatsächlichen Netzsperre, eine gemeinsame Erörterung dieses Urteiles und der zu erwartenden Konsequenzen durchzuführen.

Jede Partei darf den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesbezüglichen Mehrwertnummern der jeweils anderen Partei nur dann sperren, wenn sie zeitgleich mit dieser Sperre auch den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesbezüglichen Mehrwertnummern aller Dienstenetzbetreiber sowie zu den von ihr als Dienstenetzbetreiber angebotenen diesbezüglichen Mehrwertnummern sperrt.

Eine nicht oder nicht mehr diesen Bedingungen gemäße Netzsperre ist von den Parteien unverzüglich aufzuheben. Öffnet die Partei den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen gesperrten Mehrwertnummern, die von ihr als Dienstenetzbetreiber oder von einem oder mehreren Dritt-Dienstenetzbetreibern angeboten werden bzw. wurden, ist sie verpflichtet, zeitgleich mit dieser Öffnung auch den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen Mehrwertnummern der jeweils anderen Partei zu ermöglichen.

Kommt es im Zusammenhang mit der Sperre oder Öffnung einer Mehrwertnummer zu unterschiedlichen Ansichten der Parteien, insbesondere, ob eine Sperre gerechtfertigt ist, so steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde zwecks Festlegung einer entsprechenden Teilanordnung anzurufen.

8. Sicherstellung der Netzintegrität

Werden im Bereich 900 Dienste mit Massencall- oder Gewinnspiel-Charakter oder Televoting Dienste angeboten und wird dadurch die Netzintegrität des Quellnetzes signifikant beeinträchtigt, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken, um die Netzintegrität seines Netzes zu

bewahren. Der Quellnetzbetreiber wird sich in diesem Falle mit dem Dienstenetzbetreiber in Verbindung setzen, um eine raschest mögliche Behebung des Problems zu bewirken.

Anhang 17c

Regelungen betreffend frei kalkulierbare Mehrwertdienste (930)

1. Zugang zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten

max.mobil. ermöglicht den Teilnehmern der 3G Mobile den unbeschränkten Zugang zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten, die unter Nutzung einer von Kunden der max.mobil. erreichbaren Teilnehmernummer innerhalb des Nummernbereiches 930 im max.mobil.-Netz angeboten werden.

3G Mobile ermöglicht ihren Teilnehmern den Zugang zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen von max.mobil., wenn die Diensterufnummern per Einrichtungsorder kommuniziert wurden.

2. Durchführung

Wählt ein Teilnehmer von 3G Mobile die Rufnummer eines frei kalkulierbaren Mehrwertdienstes, die im Netz von max.mobil. realisiert ist, so wird dieses Gespräch von 3G Mobile der TA zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz von max.mobil. übergeben (indirekte Zusammenschaltung).

max.mobil. darf die Ermöglichung des Zugangs zum Dienst nicht von der Zustimmung des Anbieters des Dienstes abhängig machen.

3. Abrechnung

3.1 Unter Quellnetzbetreiber ist im Folgenden jener Netzbetreiber zu verstehen, in dessen Netz der rufende Endkunde angeschaltet ist. Unter Dienstenetzbetreiber ist jener Netzbetreiber zu verstehen, von dem aus der Dienst angeboten wird.

3.2 Das seitens des Quellnetzbetreibers dem Endkunden verrechnete Entgelt ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dem Dienstenetzbetreiber weiterzureichen. Dem Quellnetzbetreiber gebühren die nachstehenden Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen im engeren Sinn, das Billing sowie das Inkassorisiko.

3.3. Für die Heranführung der Verbindung durch den Quellnetzbetreiber zum entsprechenden Netzübergangspunkt der TA hat der Dienstenetzbetreiber das laut Anhang 6 festgesetzte Entgelt für die Verkehrsart V 26 (jeweils pro Minute, exkl. USt) zu entrichten. Das Transitentgelt V 21 und die beiden Clearing-Entgelte sind vom Dienstenetzbetreiber zu entrichten.

Für die verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte gelten die Bestimmungen in Punkt 5 des allgemeinen Teils und im Anhang 6.

3.4. Für das Inkasso (gesamter Inkassoaufwand, einschließlich Inkassorisiko) einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebühren dem Quellnetzbetreiber 10% des Endkundentarifs exkl. USt.

- 3.5. Für das Billing einer Verbindung zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten gebührt dem Quellnetzbetreiber ein Betrag von Eurocent 0,218019 (ATS 0,03) pro Minute, exkl. USt.

4. Tarifstufen

- 4.1. 3G Mobile wird folgende Tarifstufen für Endkundentarife in Eurocent/Minute (ATS/Minute) inklusive aller Abgaben tageszeitunabhängig bereitstellen:

	Eurocent	ATS
Nummernbereich 930:	18,1682	2,50
	21,8019	3,00
	27,0343	3,72
	32,4121	4,46
	38,5166	5,30
	44,9845	6,19
	52,6878	7,25
	60,8272	8,37
	67,5857	9,30
	72,6728	10,00
	81,1029	11,16
	87,2074	12,00
	108,137	14,88
	135,171	18,60
	155,447	21,39
	180,156	24,79
	216,274	29,76
	363,364	50,00

Die Zuordnung der Tarifstufen zu den Rufnummernblöcken ergibt sich aus Anhang 17d. Sämtliche Nummern betreffend frei kalkulierbarer Mehrwertdienste (930) werden nur unter der Voraussetzung eines einheitlichen Endkundentarifs aus allen Quellnetzen eingerichtet.

- 4.2. Neue Dienste mit tageszeitabhängigen Tarifen bzw. nicht auf Minutenentgelten basierende Dienste dürfen von den Parteien nur nach gegenseitiger Zustimmung angeboten werden.
- 4.3. Für Dienstenummernbereiche mit Tag/Nachtumschaltung im Netz der 3G Mobile gilt folgende Regelung:

3G Mobile ist nicht zur Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung von max.mobil.verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Realisierung (tageszeitunabhängiger Wert oder Nachbildung der Tag/Nachtumschaltung) im Netz des Quellnetzbetreibers.

5. Einrichtungskosten und -zeiten

Die Parteien sind verpflichtet, die Einrichtung oder Änderung der in diesem Anhang geregelten Dienstenummern zu den nachstehenden Bedingungen durchzuführen.

Die Parteien übermitteln einander bei Bedarf alle aktuellen Konfigurationswünsche hinsichtlich ihrer Dienstnummern (neue Rufnummern, Rufnummern mit Tarif; Tarifänderungen bestehender Nummern). Die Übermittlung der Konfigurationswünsche erfolgt schriftlich und auf elektronischem Wege. Die Parteien werden der jeweils anderen Partei ehestmöglich die entsprechenden Kontaktstellen bekannt geben. Die Fristen für die Einrichtungszeit beginnen mit Bekanntgabe zu laufen.

Die Parteien verpflichten sich, der jeweils anderen Partei auch verfallene oder zurückgegebene (also nicht oder nicht mehr rechtskräftig zugeteilte) Rufnummern bekannt zu geben.

Der Aufwand für eine allfällige Ausrichtung (Auflösung der Zuordnung eines Rufnummernblockes zu einem Netzbetreiber) wird von jeder Partei selbst getragen.

Bei nicht mit Diensten beschalteten Rufnummern, die freigeschaltet sind, dürfen nur uncompleted calls (nicht zustande gekommene Verbindungen) abgewickelt werden. Uncompleted Calls werden von den Parteien nicht in Rechnung gestellt.

Den Parteien stehen unabhängig vom Rufnummernbereich für dekadische Rufnummernblöcke (1,10,100,1000,10000) folgende Einrichtungs- bzw Änderungskosten zu:

Pauschale je Geschäftsfall	Euro 297,96	(ATS 4.100,-)
Pauschale für zentrale Einrichtung	Euro 136,70	(ATS 1.881,-)
je dekadischem Rufnummernblock	Euro 33,36	(ATS 459,-)

Für die Abrechnung ist der Zeitpunkt der Nachfrage durch den Zusammenschaltungspartner maßgebend. Ein Geschäftsfall umfasst alle Einrichtungsaufträge zu Diensterufnummern des gegenständlichen Anhangs, die in einer Nachfrage bekannt gegeben werden.

Die Entgelte verstehen sich exkl. USt.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 21 Tage zu betragen.

6. Testnummern

Bei der Bekanntgabe von Rufnummernbereichen ist für jeden routingrelevanten Block eine Testnummer für einen Zeitraum von 3 Wochen bekannt zu geben.

7. Sonderregelung

Insbesondere angesichts des Urteils des deutschen Bundesgerichtshofes (BGH) bezüglich der Sittenwidrigkeit von "Telefonsex" und der damit in Zusammenhang stehenden Frage der Sittenwidrigkeit der Erbringung von Mehrwertdiensten in Österreich, sowie der Frage, inwieweit dies die Einbringlichmachung von Endkundenentgelten erschweren kann, treffen die Parteien nachstehende Sonderregelungen:

Anrufung der Regulierungsbehörde in Fällen gemäß Punkt 7:

Verändern sich die Rahmenbedingungen, unter denen die Parteien den gegenseitigen Zugang zu den Diensten erbringen, maßgeblich, sodass insbesondere mit einer Erhöhung des Inkassorisikos (über 10%) gerechnet werden muss, werden die Parteien unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen, zu welchen Bedingungen der Zugang zu den Diensten weiterhin erbracht wird. Kommt zwischen den Parteien innerhalb von 6 Wochen ab Mitteilung seitens einer Partei über die geänderten Rahmenbedingungen sowie der damit verbundenen Nachfrage seitens dieser Partei nach einem bestimmten Inhalt keine Einigung zustande, steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde zwecks Festlegung einer entsprechenden Teilanordnung anzurufen. In einem solchen Fall wenden die Parteien die bis dahin geltenden Bestimmungen vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt.

Außerordentliche Sperre des Zuganges zu Mehrwertnummern:

Wird durch ein rechtskräftiges Urteil eines österreichischen Gerichtes die Sittenwidrigkeit einer bestimmten Mehrwertnummer festgestellt und besteht für eine Partei die begründete Rechtsansicht, dass auch Mehrwertnummern, die im Netz der anderen Partei angeboten werden, unter die – der Gerichtsentscheidung zugrundeliegenden – Rechtsäußerung subsumiert werden müssen (und somit ebenfalls als sittenwidrig angesehen werden müssen), sodass sie davon ausgehen muss, dass das Inkassorisiko rasch über 10% steigen wird, hat diese Partei die Möglichkeit, mit Ablauf eines jeden Werktages mittels eingeschriebenen Briefes, nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen als letztes zur Verfügung stehendes Mittel, unter Einhaltung einer sechstägigen Ankündigungsfrist, den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen speziellen Mehrwertnummern zu sperren. Der Ankündigung ist eine Darstellung der näheren Umstände dieses Urteiles (insbesondere der Angaben zum Verfahren und Gericht sowie der Entscheidungsgründe des Gerichtes) beizulegen. Die Parteien sind bestrebt, vor der tatsächlichen Netzsperre, eine gemeinsame Erörterung dieses Urteiles und der zu erwartenden Konsequenzen durchzuführen.

Jede Partei darf den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesbezüglichen Mehrwertnummern der jeweils anderen Partei nur dann sperren, wenn sie zeitgleich mit dieser Sperre auch den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesbezüglichen Mehrwertnummern aller Dienstenetzbetreiber sowie zu den von ihr als Dienstenetzbetreiber angebotenen diesbezüglichen Mehrwertnummern sperrt.

Eine nicht oder nicht mehr diesen Bedingungen gemäße Netzsperre ist von den Parteien unverzüglich aufzuheben. Öffnet die Partei den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen gesperrten Mehrwertnummern, die von ihr als Dienstenetzbetreiber oder von einem oder mehreren Dritt-Dienstenetzbetreibern angeboten werden bzw. wurden, ist sie verpflichtet, zeitgleich mit dieser Öffnung auch den Zugang ihrer Teilnehmer zu diesen Mehrwertnummern der jeweils anderen Partei zu ermöglichen.

Kommt es im Zusammenhang mit der Sperre oder Öffnung einer Mehrwertnummer zu unterschiedlichen Ansichten der Parteien, insbesondere, ob eine Sperre gerechtfertigt ist, so steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde zwecks Festlegung einer entsprechenden Teilanordnung anzurufen.

8. Sicherstellung der Netzintegrität

Werden im Bereich 930 Dienste mit Massencall oder Gewinnspiel-Charakter oder Televoting-Dienste angeboten und wird dadurch die Netzintegrität des Quellenetzes signifikant beeinträchtigt, so ist der Quellenetzbetreiber berechtigt, kurzfristig den Zugang zu den betroffenen Diensterufnummern einzuschränken, um die Netzintegrität des Netzes zu

bewahren. Der Quellnetzbetreiber wird sich in diesem Fall mit dem Dienstenetzbetreiber in Verbindung setzen, um eine raschest mögliche Behebung des Problems zu bewirken.

Anhang 17d - Übersicht über Tarifstufen und Rufnummern

BKZ	Tarif	RN von - bis	RN Anz	BKZ	Tarif	RN von - bis	RN Anz	BKZ	Tarif	RN von - bis	RN Anz
810	RT	000000 - 199999	200000	900	2,50	000000 - 029999	030000	930	2,50	000000 - 029999	030000
	0,30	260000 - 309999 340000 - 399999	050000 060000		3,00	030000 - 059999	030000		3,00	030000 - 059999	030000
	0,60	900000 - 999999	100000		3,72	060000 - 089999	030000		3,72	060000 - 089999	030000
	1,00	500000 - 799999	300000		4,46	090000 - 119999	030000		4,46	090000 - 119999	030000
					5,30	120000 - 149999	030000		5,30	120000 - 149999	030000
820	1,30	300000 - 399999	100000		6,19	150000 - 179999	030000		6,19	150000 - 209999	060000
	1,60	400000 - 499999	100000		7,25	180000 - 209999	030000		7,25	210000 - 269999	060000
	2,00	200000 - 299999 500000 - 699999	100000 200000		8,37	210000 - 239999	030000		8,37	270000 - 329999	060000
					9,30	240000 - 269999	030000		9,30	330000 - 389999	060000
					10,00	270000 - 299999	030000		10,00	390000 - 399999 410000 - 459999	010000 050000
					11,16	310000 - 339999	030000		11,16	460000 - 519999	060000
					12,00	340000 - 369999	030000		12,00	520000 - 579999	060000
					14,88	370000 - 399999	030000		14,88	580000 - 599999 610000 - 649999	020000 040000
					18,60	410000 - 439999	030000		18,60	650000 - 659999 670000 - 719999	010000 050000
					21,39	440000 - 469999	030000		21,39	720000 - 749999	030000
					24,79	470000 - 499999	030000		24,79	750000 - 779999	030000
					29,76	510000 - 539999	030000		29,76	780000 - 799999 810000 - 819999	020000 010000
					50,00	540000 - 549999 560000 - 579999	010000 020000		50,00	820000 - 839999	020000

Anhang 18 - Zugang private Netze: nicht festgelegt

Anhang 19 (UPT) nicht festgelegt

Anhang 20

Regelungen betreffend sonstige Rufnummern

1. Telefonstörungsannahmestellen

1.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonstörungsannahmestellen

Die Parteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Partei ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zur Telefonstörungsannahmestelle, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 111ab(c), ausgenommen 111-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten wird.

Die Parteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zur Telefonstörannahmestelle der anderen Partei.

1.2 Durchführung

Wählt ein Teilnehmer einer Partei die Rufnummer der Telefonstörungsannahmestelle, die im Netz der anderen Partei realisiert ist, so wird dieses Gespräch vom Quellnetz mit vorangesezter ONKZ der Telekom Austria zum Transit durch deren Netz und Terminierung im Netz der anderen Vertragspartei übergeben (indirekte Zusammenschaltung). Die möglichen ONKZ der TA Hauptvermittlungstellen sind wechselseitig bekannt zu geben. Bezüglich der Rückforderung von Differenzbeträgen von DT - und ST - Transitentgelten gelten die Bestimmungen des Punktes 2.3.2 des Hauptteils dieses Vertrages.

1.3 Zusammenschaltungsentgelte

Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der einen Partei zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz der anderen Partei hat die Partei, aus deren Netz das Gespräch stammt, das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V9 zu entrichten. Das Transitentgelt [V 5, V 6] und das Clearing-Entgelt sind vom Quellnetzbetreiber zu entrichten.

1.4 Einrichtungskosten und -zeiten

Die Kosten für die Einrichtung und Änderung von Rufnummern im Netz einer der Parteien sind von den Parteien jeweils selbst zu tragen.

Die Einrichtungszeit hat höchstens 3 Wochen ab Nachfrage zu betragen.

2. Telefonauskunftsdienste

2.1 Wechselseitiger Zugang zu Telefonauskunftsdiensten

Die Parteien ermöglichen den Teilnehmern der jeweils anderen Partei ehestmöglich den unbeschränkten Zugang zu Telefonauskunftsdiensten, die unter Nutzung einer von ihren Kunden erreichbaren Rufnummer 118ab(c), ausgenommen 118-1, im Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse in ihrem eigenen Netz angeboten werden.

Die Parteien ermöglichen ihren Teilnehmern den Zugang zu Telefonauskunftsdiensten im Netz der anderen Partei im Bereich 118ab(c).

2.2 Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Mehrwertdienste

Für die Zusammenschaltung im Hinblick auf Telefonauskunftsdienste gelten die Regelungen über die frei kalkulierbaren Mehrwertdienste des Anhangs 17a bis 17c sinngemäß, jedoch mit der folgenden Ausnahme: Hinsichtlich der Einrichtungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen für Einzelrufnummern, jedoch ist für jeden anderen Netzbetreiber wechselseitig jeweils eine Nummer kostenlos einzurichten.

B. Sonstige Anordnungen

Informationspflichten

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG haben 3G Mobile und max.mobil. der Telekom-Control-Kommission innerhalb eines Monats nach jedem Quartalsende (für das jeweils abgelaufene Quartal) auf Monatsbasis Informationen über den auf der Basis dieser Anordnung abgewickelten Verkehr in elektronischer und weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln. Dabei ist die Anzahl der Gesprächsminuten und die Anzahl der Verbindungsaufbauten – aufgeschlüsselt nach den Verkehrsarten – sowie deren regionale Verteilung (aufgeschlüsselt nach NÜPs) anzugeben.

II. Begründung

A. Zu den Anträgen der Verfahrensparteien

(...)

B. Festgestellter Sachverhalt

(...)

C. Beweiswürdigung

(...)

D. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der die Zusammenschaltung für die bestimmte Zusammenschaltungsleistung angeordnet wird, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung des § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die *"Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41"* zuständig.

2. Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustande kommt.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass der Anrufende ein Betreiber iSd TKG ist, dass die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt wurde und dass keine Vereinbarung über die Zusammenschaltung zustande gekommen ist bzw vorliegt.

2.1. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Verfahrensgegnerin ist auf der Basis der erteilten Konzession und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

Zum Status der 3G Mobile als Betreiber wird wie folgt festgehalten:

3G Mobile hatte in ihrem Antrag betreffend die Antragslegitimation im Hinblick auf den Betreiberstatus darauf hingewiesen, dass sie Inhaberin einer Konzession zur Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels Mobilfunk und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes sei. Von max.mobil. wurde die Antragslegitimation der 3G Mobile bestritten und vorgebracht, dass der Antrag zurückzuweisen sei, da 3G Mobile kein Betreiber iSd TKG sei.

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Alle Beteiligten haben hiebei das Ziel anzustreben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Telekommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern.

Betreiben bedeutet gemäß § 3 Z 1 TKG das Ausüben der rechtlichen und tatsächlichen Kontrolle über die Gesamtheit der Funktionen, die zur Erbringung des jeweiligen Telekommunikationsdienstes notwendig sind. Das öffentliche Telekommunikationsnetz ist definiert als die Telekommunikationsinfrastruktur, mit der Signale zwischen definierten Netzabschlusspunkten über Draht, über Richtfunk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Weg übertragen werden und die unter anderem für die Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste genutzt wird.

Das bloße Betreiben eines Telekommunikationsnetzes ist jedoch nicht konzessionspflichtig iSd § 14 TKG; unter die Konzessionspflicht fallen unter anderem das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze und das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes.

In der ersten Entscheidung der Telekom-Control-Kommission betreffend Zusammenschaltung (Bescheid vom 9.3.1998, Z 1/97) wurde zum Verhältnis zwischen Konzession und Betreiberstatus wie folgt ausgeführt: *„Das Vorliegen einer Konzession zur Erbringung des Sprachtelefondienstes (im Mobil- oder Festnetz) wird daher in aller Regel das Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes indizieren, ist jedoch nicht umgekehrt als notwendige Voraussetzung dafür anzusehen. Die Betreiberstellung im Sinne des § 41 Abs 1 TKG bezieht sich auf das Telekommunikationsnetz und nicht auf das Erbringen eines bestimmten (gegebenenfalls konzessionspflichtigen) Dienstes.“*

Um die Frage des Vorliegens des Betreiberstatus, welcher in § 41 TKG gefordert wird, klären zu können, ist zu prüfen, welcher Dienst von 3G Mobile erbracht wird und ob dieser mittels selbst betriebenem Netz erbracht wird.

Von 3G Mobile wird der selbe Dienst angeboten, der auch von einem Mobilfunkbetreiber angeboten wird, nämlich ein Mobilfunkdienst. Dieser ist in § 3 Z 5 TKG definiert als eine Telekommunikationsleistung, die für die mobile Nutzung bestimmt ist. Von einem Mobilfunkbetreiber unterscheidet sich 3G Mobile aber dadurch, dass der angebotene Mobilfunkdienst nicht mittels eines selbst betriebenen Mobilkommunikationsnetzes erbracht wird. 3G Mobile verfügt zwar über gewissen Funktionalitäten des Core-Netzwerkes, es fehlt ihr aber der gesamte Teil des Funknetzes und die Berechtigung, Frequenzen zu nutzen.

In den UMTS-Konzessions- bzw. Frequenzuteilungsurkunden (vgl bezüglich der Antragsstellerin K 15g/00) wurde der Begriff des selbst betriebenen Mobilfunknetzes genauer definiert. Danach liegt ein solches vor, wenn der Konzessionsinhaber die wesentlichen Netzelemente im Bereich des Kernnetzes (Switch, VLR, HLR) und die wesentlichen Elemente des Funknetzes (RNC und Node B) selbst betreibt, d.h. die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über diese Netzelemente ausübt.

Aus dieser Definition ergibt sich, dass 3G Mobile die angebotenen 2G und 2,5 G Mobilfunkdienste nicht mittels eines selbst betriebenen Mobilkommunikationsnetzes anbietet.

Dies wäre rechtlich auch gar nicht möglich, da in diesem Fall Konzessionspflicht vorliegen würde. Wie auch von der Antragsgegnerin richtig ausgeführt, verfügt 3G Mobile zwar über eine Konzession zur Erbringung des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze. In § 1 der Konzessions- und Frequenzuteilungsurkunde ist der Konzessionsumfang allerdings dahingehend konkretisiert, dass für die Funkschnittstelle Standards des Familienkonzeptes IMT-2000 einzusetzen sind. Das Anbieten von Mobilfunkdiensten mittels selbst betriebenem Netz unter Anwendung des GSM-Standards ist 3G Mobile daher gar nicht erlaubt.

Aus den Ausführungen ergibt sich deshalb, dass 3G Mobile mit den beabsichtigten Diensten nicht unter den Konzessionstatbestand des § 14 Abs 1 TKG subsumiert werden kann.

Auch eine Subsumption unter den Konzessionstatbestand des § 14 Abs 2 Z 1 TKG ist nicht möglich. Vor dem Hintergrund der Regelung des § 14 Abs 1 TKG ist nicht argumentierbar, dass ein Anbieter, der Mobilfunkdienste anbietet, unter die Konzessionspflicht für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines selbst betriebenen festen Telekommunikationsnetzes fällt.

Vielmehr ist 3G Mobile als „Mobile Virtual Network Operator“ (MVNO) zu betrachten. Die Definition der Independent Regulators Group (IRG), welche auch von der Telekom-Control-Kommission zu Grunde gelegt wird, lautet folgendermaßen:

„A Mobile Virtual Network Operator (MVNO) has the ability to offer the same range of mobile services as a Mobile Network Operator (MNO) without an allocation of frequency spectrum for mobile services“.

Schon aus dieser Definition geht hervor, dass ein MVNO eben weder ein herkömmlicher Mobilfunkbetreiber noch ein bloßer Festnetzbetreiber ist.

Selbst max.mobil. geht in ihrer Stellungnahme davon aus, dass 3G Mobile als MVNO zu betrachten ist.

Geht man nunmehr davon aus, dass 3G Mobile als MVNO weder als Mobilfunkbetreiber noch als Festnetzbetreiber anzusehen ist, und damit kein Recht auf Zusammenschaltung im Sinne des § 41 TKG hat, dann würde dies zum Ergebnis führen, dass dadurch der Regelungszweck des § 49a Abs 9 TKG unterlaufen wird.

§ 49a Abs 9 TKG normiert folgendes: „Werden Frequenzen für die Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Generation einem Antragsteller zugewiesen, der bereits eine Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der zweiten Mobilfunkgeneration innehat, können die Nebenbestimmungen im Sinne des Abs 8 auch vorsehen, dass dieser Antragsteller verpflichtet ist, anderen Inhabern von Konzessionen zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Mobilfunkgeneration, die jedoch ihrerseits keine Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der zweiten Mobilfunkgeneration innehaben, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten Netzkapazitäten für eine bestimmte, vier Jahre nicht übersteigende Zeitdauer zur Verfügung zu stellen („nationales roaming“). Eine derartige Verpflichtung darf für den Antragsteller erst ab jenem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Inhaber der Konzession zur Erbringung eines öffentlichen Mobilfunkdienstes der dritten Mobilfunkgeneration seinen Netzbetrieb aufgenommen und das Erreichen jenes Versorgungsgrades nachgewiesen hat, der in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben wurde.“

In den Konzessions- bzw. Frequenzzuteilungsurkunden wurde diese Bestimmung dahingehend konkretisiert, dass festgelegt wurde, dass der berechtigte Konzessionsinhaber über einen Versorgungsgrad von 20% der Bevölkerung verfügen muss um einen durchsetzbaren Anspruch auf national roaming zu haben.

Diese Bestimmungen beziehen sich aber lediglich auf das Verhältnis zwischen dem 3G-Betreiber als MVNO und dem 2G-Betreiber als MNO. Bestimmungen hinsichtlich der Zusammenschaltung zwischen dem MVNO und anderen Betreibern enthalten weder § 49a Abs 9 TKG noch die Konzessions- bzw. Frequenzzuteilungsurkunde.

Aufgrund der Bestimmung des § 49a Abs 9 TKG ist aber davon auszugehen, dass ein UMTS-Betreiber, der in diesem, im Gesetz angeführten Zeitraum über eine Berechtigung für national roaming 3G-2G verfügt, auch die durchsetzbare Möglichkeit haben muss, entsprechende Zusammenschaltungsverträge mit anderen Betreibern abzuschließen: Die Regelung des § 49a Abs 9 TKG würde faktisch sinnentleert, wenn man dem UMTS-Neueinsteiger zwar ein durchsetzbares Recht auf Zugang zum 2G-Netz eines 2G/3G-Mobilfunkbetreibers gewähren würde, anschließend jedoch keine Möglichkeit für ihn bestünde, Zusammenschaltvereinbarungen hinsichtlich des daraus entstehenden Verkehrs zu schließen.

Daher folgert die Telekom-Control-Kommission daraus, dass der Gesetzgeber in diesem Fall davon ausgeht, dass der UMTS-Neueinsteiger auch für jene Dienste, die er über das 2G-Netz seines Roaming-Partners anbietet, Zusammenschaltung begehren kann, obwohl er im 2G-Bereich über keine Konzession verfügt (diese ist ja auch nicht erforderlich, da er im 2G-Bereich über kein selbst betriebenes Netz verfügt).

Was aber für das Erzwingen von national roaming im Sinne des § 49a Abs 9 TKG gilt, muss auch für privatrechtlich vereinbartes national roaming gelten. Ein MVNO ohne die Berechtigung auf Zusammenschaltung im Sinne des § 41 TKG hat aus ökonomischer Sicht keine reale Chance auf wirtschaftlichen Bestand.

Im vorliegenden Fall hat die 3G Mobile auf privatrechtlicher Basis eine Vereinbarung mit einem Mobilfunkbetreiber abgeschlossen. Würde man nun der 3G Mobile das Recht auf Zusammenschaltung verwehren, könnte diese als MVNO nicht tätig werden.

Bei strenger Auslegung des TKG würde sich diese Frage ja auch für jene Zeitspanne stellen, in der ein gesetzlicher Anspruch auf national roaming besteht, da die Dienste, die von 3G Mobile als MVNO angeboten werden, immer in der selben Art und Weise, nämlich nicht mittels selbst betriebenem Netz, erbracht werden und der Umstand, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine privatrechtliche Vereinbarung hinsichtlich des MVNO-Verhältnisses besteht, darauf keinen Einfluss hat. Weiters ist zu prüfen, ob für die Zeitspanne, in der ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf national roaming besteht, auch eine Berechtigung zur Zusammenschaltung gegeben ist. Eine Verneinung des Anspruches auf Zusammenschaltung in diesem Fall würde aber die Regelung des § 49a Abs 9 TKG ökonomisch nicht sinnvoll erscheinen lassen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass in diesem Fall alle Betreiber bereit wären, Zusammenschaltungsverträge für den MVNO-Verkehr abzuschließen. Vielmehr wäre es möglich, durch Verweigerung der Zusammenschaltung seitens einiger Betreiber, das Tätigwerden eines konzessionierten UMTS-Betreibers als MVNO im 2G-Bereich zu verhindern.

§ 49a Abs 9 TKG schränkt den Berechtigtenkreis aber deutlich ein. Lediglich jene Unternehmen, die zwar über eine 3G-Konzession, nicht aber über eine 2G-Konzession verfügen, haben das Recht auf National Roaming. In Österreich sind davon 2 Unternehmen betroffen, Hutchison 3G Austria und 3G Mobile.

Wenn nun jenen Unternehmen sogar ein durchsetzbares Recht auf Zugang zu einem Netz eines Mobilfunkbetreibers gewährt wird, dann ist daraus zu schließen, dass bei einer freiwilligen Vereinbarung zwischen einem in § 49a Abs 9 determinierten Unternehmen und einem MNO der Gesetzgeber das Tätigwerden dieses Unternehmens als MVNO – im Sinne der Grundsätze der §§ 1, 32 TKG und dem Primat privatrechtlicher Verhandlungen – genauso unterstützen wollte.

Im Sinne des § 49a Abs 9 TKG iVm § 1 Abs 1 TKG ist daher der Betreiberbegriff des § 41 TKG weit auszulegen und davon auszugehen, dass 3G Mobile, als einer der, in § 49a Abs 9 genannten Berechtigten auch im Hinblick auf eine bereits jetzt beabsichtigte Tätigkeit im Mobilfunkbereich das Recht auf Zusammenschaltung zusteht.

Ziel des § 49a Abs 9 TKG ist es, jenen Unternehmen, die im GSM-Bereich über keine Konzession verfügen und damit am Markt noch nicht tätig sind, den Einstieg in den Mobilfunkmarkt zu erleichtern. Dieses Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn neben dem durchsetzbaren Recht auf national roaming auch das durchsetzbare Recht auf Zusammenschaltung besteht. Wenn man nun davon ausgeht, dass das Interesse des Gesetzgebers an einem vorzeitigen Markteintritt der UMTS-Betreiber so groß war, dass national roaming sogar erzwungen werden kann, dann ist auch davon auszugehen, dass bei einer privatrechtlichen Roaming-Vereinbarung der Gesetzgeber den früheren Markteintritt ebenfalls fördern wollte. Auch die Telekom-Control-Kommission hat in den UMTS/IMT-2000 Ausschreibungsunterlagen darauf hingewiesen, dass über die gesetzliche Regelung hinaus eine privatrechtliche Vereinbarung zu national roaming 3G-2G jederzeit zulässig ist. Dies ist aber faktisch nur dann möglich, wenn in diesem Fall auch das Recht auf Zusammenschaltung besteht.

Aus den Ausführungen zu § 49a Abs 9 TKG ergibt sich daher aus Sicht der Telekom-Control-Kommission, dass sich daraus das Recht auf Zusammenschaltung ableitet, da andernfalls die Regelung des § 49a Abs 9 TKG den intendierten Zweck nicht erfüllen könnte.

2.2. Nachfrage

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist die gegenüber dem Antragsgegner erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Jedenfalls seit 26.4.2001 verhandeln die Verfahrensparteien über Bedingungen für die indirekte Zusammenschaltung ihrer Telekommunikationsnetze. Spätestens seit 22.5.2001 haben zwischen 3G Mobile und max.mobil. Verhandlungen über die verfahrensgegenständliche Thematik stattgefunden.

Es besteht kein Zweifel, dass - mehr als sechs Wochen vor Antragstellung – über Bedingungen der indirekten Zusammenschaltung und damit einhergehend über die Höhe der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte verhandelt wurde bzw eine entsprechende Nachfrage gestellt wurde.

2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Tätigkeit der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung ist gegenüber den privatautonom geführten Verhandlungen der Zusammenschaltungspartner subsidiär.

Im gegenständlichen Fall konnte zwischen den Verfahrensparteien keine Vereinbarung über die Bedingungen der indirekten Zusammenschaltung getroffen werden; eine vertragsersetzende hoheitliche Anordnung der Telekom-Control-Kommission liegt nicht vor.

Die Anrufung der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde gemäß § 111 Z 6 TKG auf Erlass einer Anordnung gemäß § 41 Abs 2 und 3 TKG ist demnach zulässig.

3. Zur Vorgangsweise bei der Festlegung der einzelnen Vertragspflichten

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren nach § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet. Das Tätigwerden der Telekom-Control-Kommission setzt einen Antrag eines Zusammenschaltungswerbers voraus, der zunächst auf seine Zulässigkeit entsprechend den in § 41 Abs 1 und 2 TKG festgelegten Voraussetzungen zu überprüfen ist. Die Anordnung der Zusammenschaltung wie auch die Festlegung konkreter Bedingungen – insbesondere der Entgelte – für die Zusammenschaltung betrifft zumindest zwei Netzbetreiber, deren Interessen im Rahmen privater Verhandlungen trotz der besonderen Verhandlungspflicht nach § 41 Abs 1 Satz 2 TKG nicht in Übereinstimmung gebracht werden konnten. In dieser Situation ist es die gesetzliche Aufgabe der Regulierungsbehörde, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird "als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung" (Erl zur RV 759 BlgNR 20. GP, 51).

Bei der Entscheidungsfindung ist daher - ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien - eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Entsprechend § 1 TKG ist unter anderem die Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbes auf den Märkten der Telekommunikation und der Schutz der Nutzer vor Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung als Ziel der Regulierung anzusehen. § 32 TKG überträgt der Regulierungsbehörde die Wahrung spezifischer Regulierungsziele. Durch die im Gesetz angeführten Maßnahmen der Regulierung, wie insbesondere auch durch die Entscheidung in Fragen der Zusammenschaltung gemäß § 38 und § 41 TKG hat die Regulierungsbehörde einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt sicherzustellen, den Marktzutritt neuer Anbieter zu fördern, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung abzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, sowie die Einhaltung der Grundsätze eines offenen Netzzugangs gemäß ONP sicherzustellen.

Bei der Ausfüllung des der Telekom-Control-Kommission in Entscheidungen nach § 41 Abs 3 TKG eröffneten Ermessensspielraums ist schon auf Grund der in dieser Bestimmung ausdrücklich enthaltenen gesetzlichen Anordnung auch auf die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union, deren Umsetzung das TKG dient, zurückzugreifen. Nach Art 9 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG, welche gemäß § 41 Abs 3 TKG bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist, fördern und sichern die nationalen Regulierungsbehörden eine adäquate Zusammenschaltung im Interesse aller Benutzer, indem sie ihre Zuständigkeiten in der Art und Weise ausüben, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen und den größtmöglichen Nutzen für die Endbenutzer erbringt. Die Regulierungsbehörden sollen nach dieser Bestimmung dabei insbesondere die Notwendigkeit berücksichtigen, für die Benutzer eine zufrieden stellende Ende-zu-Ende Kommunikation sicherzustellen.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw. der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, der im Sinne der soeben ausgeführten Gesetzesbestimmungen und – im Sinne der Grundwertung des Gesetzes, eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist. Wenn auch die Anordnung der Regulierungsbehörde die gesamte Zusammenschaltungsvereinbarung oder einen Teil derselben ersetzen kann und muss, so bedeutet dies demnach dennoch nicht eine schrankenlose Diskretion der Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann keineswegs alles anordnen, was auch

vertraglich vereinbart werden könnte, wohl aber kann sie alle jene Bedingungen für die Zusammenschaltung festlegen, die in Anbetracht der konkreten festgestellten Umstände und unter Berücksichtigung der Regulierungsziele als angemessen anzusehen sind. Bei der Entscheidung ist von den Anträgen der betroffenen Parteien auszugehen, sodass es der Regulierungsbehörde in der Regel verwehrt wäre, eine Festlegung in einem Bereich zu treffen, der von keiner der Verfahrensparteien begehrt wird, es sei denn, eine Festlegung wäre aus besonderen Gründen für die Durchsetzung der Regulierungsziele erforderlich oder entspräche sonst einem gesetzlichen Gebot.

Hingegen würde es dem Charakter des Verfahrens nach § 41 Abs 3 TKG widersprechen, wenn man von einer strengen Antragsbindung ausginge, die es der Regulierungsbehörde praktisch nur ermöglichen würde, undifferenziert einem Antrag stattzugeben oder diesen ebenso undifferenziert abzuweisen, wobei in der Regel im Wesentlichen gegenläufige Anträge des von der Zusammenschaltung betroffenen anderen Netzbetreibers in gleicher Weise zu behandeln wären.

Bei der Entscheidungsfindung ist daher ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG festgelegten Gesetzeszweck sowie den in § 32 TKG ausgeführten Regulierungszielen unter Berücksichtigung der in Art 9 Abs 5 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG genannten Interessen bestmöglich entspricht.

4. Zur Festsetzung der Zusammenschaltungsentgelte

4.1. Regulatorische Rahmenbedingungen

Zu den Hauptpunkten eines Zusammenschaltungsvertrages gehört jedenfalls das für die Zusammenschaltungsleistungen zu erbringende Entgelt. Die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte wird in der Anlage gemäß § 6 ZVO ausdrücklich als Bestandteil einer Zusammenschaltungsvereinbarung verlangt. Die Notwendigkeit, Festlegungen zu den Zusammenschaltungsentgelten zu treffen, ergibt sich jedoch ohnedies bereits unmittelbar aus allgemeinen vertragsrechtlichen Grundsätzen.

Die Telekom-Control-Kommission wird in § 41 Abs 3 TKG zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem Netzbetreiber mangels Einigung mit dem anderen Netzbetreiber angerufen wird. Sofern die Entgelte nicht marktbeherrschender Netzbetreiber betroffen sind, hat sich die Entscheidung der Regulierungsbehörde an den in § 41 Abs 3 TKG ausdrücklich angesprochenen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften sowie an den grundsätzlichen Regulierungszielen des TKG zu orientieren. Gemäß § 41 Abs 3 letzter Satz TKG findet entsprechend der Richtlinie – es wird auf die RL 97/33/EG Bezug genommen - der Grundsatz der Kostenorientiertheit nur bei der Festlegung der Höhe der Entgelte von marktbeherrschenden Unternehmen Anwendung. Im Sinne des Art 7 Abs 1 und 2 RL 97/33/EG idF der RL 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) gilt dies für Marktbeherrscher auf dem Festnetz-, Sprachtelefonie- und Mietleitungsmarkt sowie für Mobiltelefonieanbieter, die auf dem Zusammenschaltungsmarkt marktbeherrschend sind. Für die Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte zwischen Erbringern eines öffentlichen Sprachtelefoniedienstes – unabhängig, ob mittels Fest- oder Mobilnetz -, die nicht marktbeherrschend im obigen Sinne sind, fehlt damit eine verbindliche gesetzliche Festlegung im Hinblick auf die Kostenorientierung und damit auch auf die dafür relevante Basis FL-LRAIC (Forward Looking Long Run Average Incremental Costs) iSd § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8 f ZVO.

Bei der Anordnung der Zusammenschaltung bzw der Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen kommt der Telekom-Control-Kommission ein Ermessensspielraum zu, welcher – dem Wesen schiedsrichterlicher Entscheidungsfindung entsprechend und im Sinne der Grundwertung des Gesetzes (vgl §§ 1 und 32 TKG), eine möglichst getreue Umsetzung europarechtlicher Vorgaben durchzuführen – entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union auszufüllen ist.

4.2. Zur Höhe der Mobilterminierungs- und Mobiloriginierungsentgelte der 3G Mobile

Da nun mangels marktbeherrschender Stellung der 3G Mobile iSd § 33 TKG kein kostenorientiertes Zusammenschaltungsentgelt iSd § 41 Abs 3 TKG iVm §§ 8, 9 ZVO festgelegt werden kann, sind andere Rechtsgrundlagen einschlägig.

4.2.1. Zum Begriff des “Angemessenen Entgelts”

4.2.1.1. Der Begriff des “angemessenen Entgelts” nach dem ABGB

Die Telekom-Control-Kommission geht bei der Bemessung des Zusammenschaltungsentgelts zunächst von dem sich aus § 1152 ABGB ergebenden Grundsatz aus, wonach in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien ein Entgelt in angemessener Höhe als vereinbart gilt. Den einschlägigen Kommentaren folgend ist jenes Entgelt angemessen im Sinne des § 1152 ABGB, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt (JBI 1955, 122, EvBl 1964/401; Arb 9171). Herangezogen werden könnten Tarifsysteme, wie Kollektivverträge oder etwa die „autonomen Honorarrichtlinien“ der Rechtsanwaltschaft (SZ 35/33) oä.

Das Studium obiger Grundsätze sowie der oberstgerichtlichen Judikatur lässt jedoch keine Schlussfolgerungen für die Beurteilung eines angemessenen Entgelts für die Mobilzusammenschaltung zu: Ein Tarifsystem – in welcher Ausgestaltung auch immer -, das für die Festlegung der Terminierungs- und Originierungsentgelte in ein mobiles Telekommunikationsnetz herangezogen werden könnte, existiert für den nationalen Zusammenschaltungsmarkt nicht. Der Verweis auf „jenes Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt,“ kann somit nicht herangezogen werden, da jene Zusammenschaltungsentgelte, die derzeit in der Zusammenschaltung mit Mobilnetzbetreibern zur Anwendung gelangen, sich auf hoheitliche Anordnungen der Telekom-Control-Kommission gründen.

Eine unmittelbare Heranziehung der oben erwähnten Judikatur scheint somit für die sektorspezifische Interpretation des Terminus „angemessen“ nicht zielführend.

4.2.1.2. Der Begriff des „angemessenen Entgelts“ nach allgemeinem Wettbewerbsrecht

Zur Klärung der Begrifflichkeit des „angemessenen Entgelts“ soll an dieser Stelle auch das allgemeine Wettbewerbsrecht einer näheren Untersuchung unterzogen werden: Ausgehend von § 35 KartG kann festgehalten werden, dass die Feststellung der Inäquivalenz von Leistung und Gegenleistung - insbesondere des nicht „angemessenen Preises“ - oft Schwierigkeiten bereitet. Diesbezüglich kann eine genauere Determinierung des angemessenen Preises darin gefunden werden, dass der angemessene Preis jener ist, der sich unter Wettbewerbsbedingungen herausgebildet hätte – der so genannte „Als-ob-Wettbewerbspreis“.

Es wird hier ein hypothetischer Preis, der sich bei wirksamem Wettbewerb auf dem betreffenden Markt gebildet haben könnte, als Maßstab zugrunde gelegt. Die Verkaufspreise

des bezugnehmenden Unternehmens werden mit den für gleiche oder vergleichbaren Erzeugnisse auf vergleichbaren Märkten geforderten Preisen verglichen (Vergleichsmarktkonzept).

Ein anderes Konzept stellt auf den Vergleich zwischen den Kosten und den Preisen - also auf die Gewinnspanne - ab. Der Maßstab für die Beurteilung eines unangemessenen Preises besteht hier nicht in einem Vergleich mit einem fiktiven Wettbewerbspreis, sondern im unmittelbaren Vergleich zwischen Kosten und Preis einer Ware oder Leistung. Die verschiedenen Maßstäbe zur Feststellung eines Preismissbrauches werden im Einzelfall nebeneinander heranzuziehen sein. Die Differenz zwischen diesen Kennzahlen wird dann zur Qualifizierung des Vorliegens eines angemessenen bzw unangemessenen Preises herangezogen (vgl Barfuß – Wollmann – Tahedl, Österreichisches Kartellrecht, 1997, Seite 101).

Das europäische Wettbewerbsrecht (vgl insb Art 82 Abs 2 lit a EGV) richtet die Angemessenheit eines Preises am wirtschaftlichen Wert der Dienstleistungen aus; liegt ein Missverhältnis zwischen dem Preis und dem Wert vor, so ist der Preis unangemessen: Der EuGH hat grundsätzlich anerkannt, dass der missbräuchliche Charakter des erzwungenen Preises durch einen Vergleich mit den Gestehungskosten für die betreffende Dienstleistung festgestellt werden kann. Als noch angemessen gelten Verkaufspreise, wenn sie neben den tatsächlichen Gestehungskosten eine erhebliche Gewinnmarge decken, die ausreicht, um die verschiedenen Aufgaben des Unternehmens, insbesondere die erforderlichen Investitionen zu finanzieren und den Anteilseignern normale Dividenden auszuschütten (vgl insbesondere Schröter in Groeben – Thiesing – Ehlermann (Hrsg), Kommentar zum EU-/EG-Vertrag⁵, Rz 147 ff zu Artikel 86 [nunmehr Artikel 82]).

Zur Festlegung der Gewinnspanne wendet der EuGH das Konzept der Gewinnbegrenzung in der Variante der Gewinnspannenbegrenzung an. Dieses Konzept stellt auf die Kosten und die Angemessenheit der Kapitalverzinsung ab. Diese Vorgehensweise umfasst notwendigerweise das Unternehmensverhalten in seiner Gesamtheit und ließe sich ohne Leitsätze zur Kosten- und Gewinnermittlung nicht handhaben (vgl EuGH 14.2.1978, Slg. 1978, 207, 305 Tz 251ff „United Brands“).

Zur Rechtfertigung eines angemessenen Preises spielt der Gesichtspunkt der Kosten die Hauptrolle. Zu berücksichtigen sind die produkt- und leistungsspezifischen Kosten sowie ein Anteil an den allgemeinen Betriebskosten, welcher der Bedeutung der betreffenden Produktion oder Dienstleistungen im Rahmen des gesamten Unternehmens entspricht.

Angesichts der erheblichen Probleme, welche die Ermittlung der Gestehungskosten mit sich bringt, können auch andere Methoden zur Ermittlung angemessener bzw unangemessener Preise herangezogen werden. Ein wichtiges Hilfsmittel in diesem Zusammenhang ist das Vergleichsmarktkonzept. Bei dieser Methode wird ermittelt, welcher Preis sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit gebildet hätte. Zu berücksichtigen ist hier jedoch, dass sich ein solcher fiktiver Preis nur näherungsweise bestimmen lässt.

4.2.2. Zur Angemessenheit im Konkreten

Mit vorliegender Anordnung wird nun die Höhe des Terminierungs- sowie Originierungsentgelts für die als so genannten „Mobile Virtual Network Operator“ („MVNO“) auftretende 3G Mobile unter Zugrundelegung des Kriteriums der Angemessenheit mit der Höhe jenes regulierten Zusammenschaltungsentgeltes gleichgesetzt, das für den National-Roaming-Partner der 3G Mobile, dh dem Host-Betreiber der Antragsstellerin, zur Anwendung gelangt.

Für den Fall einer Änderung der Höhe des regulierten Zusammenschaltungsentgeltes des Host-Betreibers wird die Höhe des Zusammenschaltungsentgeltes des MVNO 3G Mobile

jeweils an die aktuelle Höhe des Entgeltes des Host-Betreibers angepasst. Die Verfahrensparteien nehmen diese Anpassung einvernehmlich vor; eine eventuelle Anrufung der Telekom-Control-Kommission iSd § 41 TKG bleibt unberührt. Der Wirkungsbereich der geänderten Entgelte des National-Roaming-Partner kommt dabei auch bei der angepassten Höhe des Zusammenschaltungsentgeltes des MVNO 3G Mobile zum Tragen.

Sollte der MVNO 3G Mobile mit mehr als einem Mobilnetz-Betreiber einen National-Roaming-Vertrag geschlossen haben und stehen diesen Host-Betreibern Zusammenschaltungsentgelte in unterschiedlichen Höhen zu, so gelangt das niedrigere dieser Zusammenschaltungsentgelte für die als MVNO auftretende 3G Mobile zur Verrechnung. Dadurch sollen potentielle Gefahren eines Missbrauchs vermieden werden, die darin bestehen könnten, dass für den Zusammenschaltungspartner, der ein Terminierungsentgelt an den MVNO 3G Mobile zu entrichten hat, nicht nachvollziehbar ist, welches Funknetz für die Zusammenschaltungsleistung in Anspruch genommen wird und folglich im Unklaren bleibt, welche Höhe an Terminierungsentgelt zur Verrechnung kommt.

Die konkrete Festlegung der Zusammenschaltungsentgelte für den als MVNO agierenden Betreiber 3G Mobile basiert nun auf folgenden Erwägungen:

In den Verfahren der Telekom-Control-Kommission zu Z 5, 7/01, Z 8/01 sowie Z 14, 15/01, die mit Bescheid vom 5.11.2001 ihren Abschluss gefunden haben, wurde das Terminierungs- und Originierungsentgelt für die Mobilbetreiber Mobilkom Austria und max.mobil. auf Basis einer Kostenrechnung ermittelt; dabei wurden die zusammenschaltungsrelevanten Vollkosten herangezogen und diesem Betrag ein Aufschlag für die Abgeltung externer Effekte hinzugefügt.

Aus Sicht der Telekom-Control-Kommission scheidet diese Variante der Entgeltfestlegung für die als MVNO auftretende 3G Mobile aus, da im Rahmen der Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten eine regulatorische Gleichbehandlung eines MVNO mit einem der bestehenden Mobilbetreiber auf Grund signifikanter Wesensunterschiede nicht möglich ist:

Betreffend der komplexen Frage, was nun unter einem MVNO zu verstehen ist, darf vorab festgehalten werden, dass das Geschäftsmodell des „Mobile Virtual Network Operators“ noch relativ jung ist. Daraus ergibt sich, dass gegenwärtig keine einheitliche Definition eines MVNO existiert. Die in der facheinschlägigen Literatur vorgeschlagenen Definitionen weisen eine erhebliche Streuung auf und reichen vom reinen (Airtime-) Wiederverkäufer bis zu einem Betreiber mit eigener Telekommunikationsinfrastruktur (vgl dazu insb. OVUM, 2000: „*Virtual Mobile Services, Strategies for Fixed and Mobile Operators*“, Ovum Report, March 2000; Baskerville, 2001: *Plotting the Future for MVNOs*, Baskerville Strategic Research, 2001; Büllinger F., Wörter M., 2000: „Entwicklungsperspektiven, Unternehmensstrategien und Anwendungsfelder in Mobile Commerce“, *WIK Diskussionsbeiträge Nr. 208*, Nov. 2000).

Wie auch die Mehrzahl der europäischen Regulierungsbehörden schließt sich die Telekom - Control-Kommission mangels einschlägiger Definition im TKG - in dieser Frage der Independent Regulators Group (IRG) an, die sich auf folgende Definition eines MVNO einigen konnte:

„A Mobile Virtual Network Operator (MVNO) has the ability to offer the same range of mobile services as a Mobile Network Operator (MNO) without an allocation of frequency spectrum for mobile services.“

Gemäß dieser Definition, die sich nicht im Widerspruch zum TKG befindet, ist nun unter einem MVNO ein Anbieter zu verstehen, dem zwar keine Frequenzen zugeteilt wurden, der

aber dennoch Dienste anbietet und anbieten kann, die mit jenen eines Mobilfunkbetreibers vergleichbar sind. Zur Abgrenzung von anderen „Diensteanbietern“ wurde von der IRG eine indikative Liste von einem MVNO kennzeichnenden Elementen angegeben. Dazu zählen die Verwaltung und Herausgabe eigener SIM-Karten, ein eigener Mobile Network Code (MNC) und der selbständige Betrieb von Teilen einer Mobilfunk-Telekommunikationsinfrastruktur, insbesondere aber folgender Elemente: Home Location Register (HLR), Authentication Register (AuC), Mobile Switching Centre (MSC), Short Message Service Centre (SMSC), Customer care and billing equipment.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist das Geschäftsmodell der 3G Mobile eindeutig als MVNO-Modell zu qualifizieren. Darüber hinaus deckt sich diese Definition weitgehend mit den Auffassungen der Verfahrensparteien.

Das Geschäftsmodell MVNO unterscheidet sich sowohl hinsichtlich der wirtschaftlichen Möglichkeiten als auch hinsichtlich des Umfangs an selbst betriebener Telekommunikationsinfrastruktur wesentlich von traditionellen Diensteanbietern im Mobilfunk (Airtime-Reseller) (vgl. beispielsweise OVUM (2000)). Diesbezüglich kann angemerkt werden, dass mangels eigener Telekommunikationsinfrastruktur für einen reinen Wiederverkäufer keine Notwendigkeit besteht, sein Netz mit anderen Netzen zusammenzuschalten. Ein MVNO hingegen betreibt per Definition ein eigenes Mobile Switching Centre. Aus diesem Grund besteht für diesen auch die Notwendigkeit, sich mit anderen Netzen iSd § 41 TKG zusammenzuschalten.

Aus dieser Konstellation geht nun hervor, dass im Rahmen einer Zusammenschaltung zwischen einem MVNO und einem dritten Betreiber der weitaus größere und kostenintensivere Teil der Terminierungsleistung, dh der Gesprächszustellung an den Endkunden des MVNO, durch den National-Roaming-Partner vorgenommen wird, denn die Zustellung des Gespräches erfolgt nicht nur über Teilbereiche des Kernnetzes sondern auch über das Funknetz des Mobile Network Operators. Unzweifelhaft ist, dass die Kosten für ein bundesweites Funknetz um ein Vielfaches über den Kosten eines Kernnetzes liegen.

Da nun somit aus diesem Blickwinkel die Zusammenschaltungsleistung zu einem umfassenden Teil vom MNO vorgenommen wird, stellt dies nach dem Dafürhalten der Telekom-Control-Kommission eine Begründung für die angeordnete Gleichsetzung der Zusammenschaltungsentgelte des MVNO 3G Mobile mit dem Entgelt seines National-Roaming-Partners dar.

Aufgrund des Umstandes, dass gegenwärtig keiner der vier am österreichischen Mobilfunkmarkt tätigen Betreiber über eine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG verfügt, wird - wie eingangs ausgeführt - das Zusammenschaltungsentgelt eines potentiellen Host-Betreibers von der Telekom-Control-Kommission in angemessener Höhe festgelegt.

Auf Seiten des MVNO sind für die Zusammenschaltung insbesondere die Kosten für die Vorleistung „Nationales Roaming“, die der MVNO vom Gastnetzbetreiber bezieht, von Relevanz. Dazu soll jedoch angemerkt werden, dass das Verhältnis zwischen dem MVNO 3G Mobile und einem möglichen Host-Betreiber keinem regulatorischen Eingriff unterliegt und dieses Rechtsverhältnis ein Produkt der Privatautonomie darstellt.

Die Leistung „Nationales Roaming“ ist hinsichtlich der verwendeten Netzelemente mit jener der Zusammenschaltung im Gastnetz vergleichbar. Ein angemessenes National-Roaming-Entgelt könnte sich daher in jener Höhe bewegen, die sich nach Abzug der Kosten für Marketing, Vertrieb, Customer Care, Billing vom angemessenen Zusammenschaltungsentgelt eines potentiellen Host-Betreibers errechnen lässt. Diese angesprochenen Kostenblöcke kommen im Verhältnis zwischen dem MVNO und seinem „Mobile Network Operator“ („MNO“) im Rahmen des National-Roaming-Verhältnisses nicht

zum Tragen. Auf üblicherweise gewährte Mengenrabatte für Großkunden wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

In den von der Regulierungsbehörde in den angesprochenen Mobil-Zusammenschaltungsverfahren betreffend die Mobilfunkbetreiber max.mobil. und Mobilkom Austria in die Berechnung angemessener Zusammenschaltungsentgelte nicht marktbeherrschender Mobilfunkbetreiber einbezogenen Kostenblöcke, findet sich eine Abgeltung der oben genannten Kosten unter dem Titel „externe Effekte“. Dieser Betrag und entsprechende Mengenrabatte stellen nun aus Sicht der zur Entscheidung in diesem Streitschlichtungsverfahren angerufenen Regulierungsbehörde eine angemessene Abgeltung für jene Kosten dar, die der 3G Mobile durch die Zusammenschaltung in ihrem eigenen bestehenden Kernnetz entstehen; sind es doch gerade die in Frage stehenden Leistungen (Marketing, Customer Care etc.), die 3G Mobile als MVNO selbständig zu erbringen hat. Eine effiziente Leistungserbringung vorausgesetzt, ist im Ergebnis davon auszugehen, dass die Festlegung von Terminierungsentgelten in eben jener Höhe, wie sie für den Gastnetzbetreiber regulatorisch festgelegt wurden, angemessen ist.

Im lediglich scheinbaren Gegensatz zu den in der Vergangenheit neu in den Markt eintretenden GSM-Mobilbetreiber wird dem MVNO 3G Mobile kein Investitionsschutz für den Ausbau einer Netzinfrastruktur gewährt und somit der Entgelt-Begründung der 3G Mobile nicht gefolgt. Dies ist unter dem Eindruck, dass ein klassischer MVNO, wie (derzeit) 3G Mobile, lediglich über einige wenige Komponenten eines Mobilbetreibers, insbesondere über das Kernnetz, verfügt und (noch) nicht in ein kostenintensives bundesweites Funknetz investiert, sachgerecht.

Bereits in vergangenen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (vgl beispielhaft Z 5/00 vom 20.3.2000, Seite 18) wurde dazu wie folgt ausgeführt:

„Die tele.ring befindet sich daher gegenwärtig in der Aufbauphase bzw. in der ersten Phase ihres Marktauftritts. Gemäß den Regulierungszielen in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 TKG ist es insbesondere Zweck des Gesetzes, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten. So sollen durch Maßnahmen der Regulierung insbesondere die Ziele der Schaffung einer modernen Telekommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau sowie die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs auf den Märkten der Telekommunikation erreicht werden.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfordert im gegenständlichen Zusammenhang, dass bei der Festlegung der angemessenen Entgelte der Umstand, dass (insbesondere im Bereich des Mobilnetzes) ein kostenintensiver Aufbau der bundesweiten Netzinfrastruktur, um die Versorgung der Bevölkerung mit zuverlässigen und hochwertigen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten, vonnöten ist, ausreichend Berücksichtigung findet. Das Mobilterminierungsentgelt vom Festnetz im Mobilnetz lag sowohl bei der Mobilkom Austria AG als auch bei der max.mobil Telekommunikation Service GmbH in deren Einstiegsphase auf dem Mobilfunkmarkt in der Höhe von ATS 2,70/Minute. Ein Zusammenschaltungsentgelt in derselben Höhe kommt gegenwärtig auch der Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH zugute. [...].“

Klar zum Ausdruck kommt, dass der Umstand eines kostenintensiven Aufbaus der bundesweiten Netzinfrastruktur, dh eines Funknetzes, bei der Festlegung angemessener Zusammenschaltungsentgelte Berücksichtigung finden soll.

In diesem Zusammenhang erscheint jedoch eine Neubewertung der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte der 3G Mobile möglich, sobald die antragstellende

Gesellschaft nachweislich und im erhöhten Maß in eine eigene Netzinfrastruktur, dh in ein eigenes Funknetz, investiert. 3G Mobile bringt in ihrer Replik vom 14.12.2001 (Z 18/01-14) klar zum Ausdruck, dass sie „*sehr wohl den Auf- bzw Ausbau eines 3G-Netzes [plant] und beabsichtigt in Österreich ein 3G-Netz zu betreiben bzw 3G-Dienste anzubieten*“. Für diesen Fall stehen der 3G Mobile die Möglichkeiten der Kündigung dieser Anordnung bzw von einzelnen Anhängen gemäß Punkt 11 des Hauptteiles, in weiterer Folge das Führen privatautonomer Verhandlungen sowie – unter den klaren Voraussetzungen des § 41 TKG – die Anrufung der Regulierungsbehörde offen.

5. Zu den Regelungen im Einzelnen

Wie schon angesprochen, ist die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren gemäß § 41 TKG einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl die Erl zur RV 759 BlgNR 20.GP, 51).

Der Antrag der 3G Mobile stimmt über weite Teile mit den Eventualanträgen der Verfahrensgegnerin überein. Die Telekom-Control-Kommission folgt – bis auf wenige Ausnahmen – den insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien; insbesondere im Bereich der Zusammenschaltungsentgelte auf Seite der max.mobil. konnte Konsens gefunden werden. Dies führt jedoch in manchen Bereichen dazu, dass diese Anordnung von anderen Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission abweicht. Die Telekom-Control-Kommission sieht sich jedoch aufgrund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG als gegenüber den Parteienvereinbarungen subsidiären Rechtsbehelf für gehalten an, den übereinstimmenden Parteienanträgen zu folgen – soweit sie nicht gegen zwingende gesetzliche Normen verstoßen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, auch in der gegenständlichen Anordnung Eingang gefunden haben; da den übereinstimmenden Standpunkten der 3G Mobile und der Verfahrensgegnerin vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, entfällt gemäß § 58 Abs 2 AVG eine Begründung.

5.1. Zur Anordnung jener Regelungen, über die Dissens herrscht

Im Folgenden werden jene Anordnungen begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

Zur Präambel:

Die Anträge der Verfahrensparteien betreffend die Präambel stimmen über weite Teile miteinander überein. Klar zum Ausdruck kommt, dass die Zusammenschaltungsanordnung ausschließlich die Zusammenschaltung des Mobilnetzes von 3G Mobile mit dem Festnetz und dem GSM-Mobilnetz von max.mobil. regelt. Die Präambel stellt darüber hinaus klar, dass vorliegende Anordnung nicht eine Zusammenschaltung eines oder beider Netze der dritten Mobilfunkgeneration der Parteien betrifft.

Dissens besteht jedoch darin, dass 3G Mobile eine Regelung begehrt, nach der diese Anordnung auch für die Zusammenschaltung des öffentlichen festen Telekommunikationsnetzes von 3G Mobile mit dem öffentlichen Mobiltelekommunikationsnetz von max.mobil. gelten soll, sobald 3G Mobile über ein selbst betriebenes öffentliches festes Telekommunikationsnetz verfügt.

max.mobil. lehnt in ihrer Stellungnahme vom 14.1.200 (Z 25/01-9) diese zusätzliche Bestimmung ab und bringt vor, dass „3G Mobile [] zur Zeit über keine Festnetzkonzession [verfügt], so dass eine diesbezügliche Zusammenschaltung derzeit auch noch nicht relevant

ist“. Deshalb weicht die von max.mobil. begehrte Anordnung von der von 3G Mobile vorgeschlagenen Version dahingehend ab, dass die Version von max.mobil. keine Bestimmungen über Festnetz-Zusammenschaltung enthält.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Begehren der max.mobil. und lehnt die Aufnahme von Bestimmungen betreffend ein potentielles bzw zukünftiges Festnetz der 3G Mobile ab: Aus Sicht der zur Entscheidung in diesem Streitschlichtungsverfahren berufenen Regulierungsbehörde sollen nur Regelungen über solche Bestimmungen in eine Anordnung iSd § 41 TKG Eingang finden, die konkret zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung oder in naher Zukunft zur Anwendung gelangen können. Eine Festlegung von Bestimmungen, die nicht zum Tragen kommen, sollen mangels jeglicher praktischer Relevanz nicht Bestandteil einer Zusammenschaltungsanordnung sein.

In diesem Zusammenhang darf gleich darauf hingewiesen werden, dass die Anhänge über den Zugang zu Sonderdiensten (Anhang 14, Anhang 17a, Anhang 17b und Anhang 17c) einseitig angeordnet werden.

Lediglich zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass die Zusammenschaltung im Wege des Transits über das Netz der Telekom Austria AG („indirekte Zusammenschaltung“) erfolgt.

Zu Punkt 2.1. des allgemeinen Teiles – „Gegenstand“:

Weiterer Dissens besteht darin, dass max.mobil. eine zusätzliche Regelung begehrt, nach der eine weitere Voraussetzung dieser Anordnung ein National Roaming Abkommen von 3G Mobile mit einem dritten Mobilfunkbetreiber der zweiten Generation ist. 3G Mobile stellt in diesem Zusammenhang keinen Antrag.

Der Telekom-Control-Kommission erscheint diese Bestimmung redundant, da 3G Mobile als MVNO den operativen Betrieb ohne einen solchen National-Roaming-Vertrag gar nicht aufnehmen kann.

Zu Punkt 2.3.1. des allgemeinen Teiles – „Grundsätze zur Verkehrsübergabe und NÜPs“:

Betreffend die grundsätzliche Regelung zur Verkehrsübergabe und NÜPs wird in Ermangelung einer gegenteiligen Stellungnahme von max.mobil. dem Antrag der 3G Mobile gefolgt und klarstellend bestimmt, dass das Routing und der NÜP des terminierenden bzw originierenden Transits in das Netz der TA von der Partei bestimmt wird, die die Netzkosten für den Verkehr zu tragen hat (bei quellnetztariftem Verkehr zu geographischen Rufnummern und Sonderrufnummern ist dies der Quellnetzbetreiber; bei zielnetztariftem Verkehr zu Sonderrufnummern ist es der Dienstenetzbetreiber).

Zu Punkt 3.1. des allgemeinen Teiles – „Fristen und Kosten für Routing und Routing-Änderungen“:

3G Mobile begehrt eine Regelung, nach der für das erstmalige Einrichten von geographischen Rufnummernblöcken eine Frist von 21 Tagen ab Erhalt der diesbezüglichen Mitteilung der anderen Partei gilt. In dem von max.mobil. eventualiter beantragten Anordnungstext (Z 25/01-9, Beilage ./2) wird eine Frist von lediglich zwei Wochen beantragt. Keiner der Parteien begründet den jeweiligen Standpunkt.

Im Sinne einer schiedsrichterlichen Entscheidungsfindung wird diese Frist mit 21 Tagen festgelegt, zumal dies mit den Regelungen der Einrichtungszeiten in den Diensteanhängen konsistent ist.

Zu Punkt 5.1. des allgemeinen Teiles – „Entgelte“:

3G Mobile beantragt eine zusätzliche Bestimmung, die konkretisiert, dass bei eventuell auftretenden Rundungsdifferenzen zwischen den Beträgen in ATS und Euro bzw. Euro-Cent die Beträge in ATS – bis zur vollständigen Umstellung auf die Währungseinheit Euro am 1.3.2002 – Vorrang haben.

Angesichts der Tatsache, dass der Euro seit 1.1.2002 auch als Bargeld gesetzliches Zahlungsmittel in Österreich ist und in dieser Anordnung kaum Beträge in Schilling angegeben sind, wird von dieser Übergangsregelung abgesehen. Darüber hinaus treten die Bestimmungen dieser Zusammenschaltungsanordnung erst dann in Kraft, sobald 3G Mobile ihren operativen Betrieb aufgenommen hat (vgl Punkt 2.1. des allgemeinen Teiles). Aller Voraussicht nach wird dies erst nach dem 1.3.2002 der Fall sein, sodass diese Regelung ihre Bedeutung verliert.

Zu Punkt 5.7.1 des allgemeinen Teiles – „kaskadierte Abrechnung“:

3G Mobile und max.mobil. beantragen – im Falle der Antragsgegnerin lediglich eventualiter – übereinstimmend Regelungen, die die kaskadierte Abrechnung der verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte durch die Telekom Austria AG betreffen. In Anbetracht der auch von max.mobil. angesprochenen Tatsache (vgl Z 25/01-9, Seite 20), dass die Abrechnung der IC-Entgelte branchenweit nicht mehr nach diesem Modus erfolgt, musste von einer Anordnung dieser Bestimmungen abgesehen werden.

Demgegenüber wurde jedoch angeordnet, dass die Verrechnung der Entgelte im Wege der direkten Abrechnung zu erfolgen hat und die Verfahrensparteien sich über Mechanismen zur direkten Verrechnung verständigen und entsprechende Verhandlungen darüber aufnehmen werden. Dabei soll auf entwickelte oder in Entwicklung befindliche Branchenlösungen, beispielsweise im Rahmen des AK-TK, Bedacht genommen werden.

Zu Punkt 9.1 des allgemeinen Teiles – „Allgemeine Haftung“:

Die Antragstellerin begehrt eine die Haftung erweiternde Regelung, nach der *„zumindest bei grober Fahrlässigkeit die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden begrenzt auf einen Betrag von max. 2 Mio. ATS (Euro 145.345) pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal 10 Mio. ATS (€ 726.728) pro Jahr der Schadensverursachung“*.

max.mobil. stellt in ihrem Eventualantrag gemäß Beilage ./2 keine entsprechende Regelung, lehnt die beantragte Bestimmung in ihrer Stellungnahme auch nicht ab. Die Tatsache, dass die Parteien in der am heutigen Tag ebenso beschlossenen Zusammenschaltungsanordnung zu Z 18/01 einvernehmlich eine korrespondierende Bestimmung beantragt haben, ist für die zur Entscheidung angerufenen Regulierungsbehörde ein Indiz dafür, dass diese weitere Regelung angemessen ist. Darüber hinaus gelangt diese Bestimmung reziprok zur Anwendung, wodurch keine der Anordnungsparteien einen Nachteil erfährt.

Zu Punkt 11.2.1 des allgemeinen Teiles – „Ordentliche Kündigung der Gesamtanordnung“

3G Mobile begehrt, dass eine Kündigung des allgemeinen Teiles dieser Anordnung bis einschließlich 30.6.2002 ausgeschlossen wird. Demgegenüber begehrt max.mobil. in ihrem Anordnungstext gemäß Beilage ./2 diese Bestimmung nicht.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der 3G Mobile und ordnet eine Bestimmung, nach der eine Kündigung des allgemeinen Teiles dieser Anordnung erst ab 1.7.2002 möglich ist, an: Eine Zusammenschaltungsanordnung soll erst nach einer gewissen Zeit der Zusammenschaltung gekündigt werden können, damit die Beteiligten einer Zusammenschaltung erste notwendige Erfahrungen sammeln können.

Unter dem Eindruck, dass die Zusammenschaltung zwischen 3G Mobile und max.mobil. noch nicht realisiert ist, und erst mit der Aufnahme des Dienstes der 3G Mobile in Kraft tritt – vgl dazu Punkt 2.1 des allgemeinen Teiles der vorliegenden Anordnung -, verkürzt sich die Frist bis 30.6.2002 um jenen Zeitraum, in der 3G Mobile noch nicht operativ tätig ist.

Aus Sicht der zur Entscheidung berufenen Regulierungsbehörde wäre ein länger andauernder Ausschluss der Kündigung des allgemeinen Teiles denkmöglich, um beiden Verfahrensparteien eine entsprechende Planungssicherheit und auch Rechtsicherheit zu gewährleisten. Mangels Vorliegens eines weitergehenden Antrages wurde lediglich – dem Antrag der 3G Mobile entsprechend – eine Zeitspanne bis einschließlich 30.6.2002 gewährt, in der eine Kündigung des allgemeinen Teiles der vorliegenden Anordnung ausgeschlossen wird.

Zu Punkt 11.2.2 des allgemeinen Teiles – „Ordentliche Kündigung eines Anhangs“

3G Mobile begehrt eine (ordentliche) Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist; demgegenüber wird von max.mobil. – eventualiter – in Beilage ./2 eine viermonatige Kündigungsfrist begehrt. Dem widersprechend schlägt max.mobil. in ihrer Stellungnahme vom 14.1.2002 vor, *„hinsichtlich der ordentlichen Kündigung eines Vertragsanhangs (Punkt 11.2.2 der vorgeschlagenen Zusammenschaltungsanordnung) eine im Vergleich zu 3G Mobile kürzere Kündigungsfrist von 3 Monaten festzulegen“*.

Wiederum sind die divergierenden Anträge der Verfahrensparteien unbegründet. Unter dem Eindruck, dass die Regelungen in den Anhängen, insbesondere die des Anhang 6, einer stärkeren Veränderungen unterliegen als die des Hauptteiles, wird eine kurze Kündigungsfrist von zwei Monaten angeordnet; dies erscheint auch unter dem Eindruck angemessen, dass eine Anpassungsklausel – wie von 3G Mobile unter Punkt 11.5. des allgemeinen Teiles begehrt (im Eventualantrag von 3G Mobile wird davon jedoch Abstand genommen) – nicht angeordnet wird. Diese Kündigungsfrist ermöglicht, auf Änderungen am Markt und im Zusammenschaltungsverhältnis zwischen den Parteien rasch reagieren zu können.

Zur Anpassungsklausel:

In ihrem Verfahrenseinleitenden Antrag begehrt 3G Mobile unter Punkt 11.5 des beantragten Anordnungstextes (Beilage ./11) eine Anpassungsklausel wie folgt:

„Liegt eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde vor, deren Rechtskraft sich zwar nicht unmittelbar auf diese Anordnung und deren Parteien erstreckt, die aber Fragen der Zusammenschaltung betrifft, welche

- *in der gegenständlichen Anordnung nicht oder anders geregelt sind und*
- *nach der Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung seitens eines Zusammenschaltungspartners auf den anderen Zusammenschaltungspartner Anwendung zu finden haben,*

so kann die andere Partei eine Anpassung dieser Anordnung entsprechend der Entscheidung der Regulierungsbehörde verlangen, und zwar mit gleichem Wirksamkeitszeitpunkt wie in der betreffenden Entscheidung vorgesehen. Sieht die Entscheidung der Regulierungsbehörde eine Rückwirkung vor, so kann die andere Partei keinen rückwirkenden Wirksamkeitszeitpunkt verlangen, sondern eine Anpassung frühestens ab dem Zeitpunkt der Entscheidung der Regulierungsbehörde (Datum des Bescheids). Diesfalls werden die Parteien die Zusammenschaltungsbedingungen einvernehmlich anpassen.

Kommt über die Anpassung keine Einigung zustande, so steht es jeder Partei frei, gem. § 2 Abs 4 ZVO iVm §§ 37, 40 TKG die Regulierungsbehörde anzurufen. Auch in diesem Fall gilt, dass die neue Entscheidung der Regulierungsbehörde mit dem gleichen Wirksamkeitszeitpunkt angewendet wird, wie die alte, von der einen Partei nachgefragte Entscheidung / Anpassung. Eine darüberhinausgehende Rückwirkung in bezug auf den Wirksamkeitszeitpunkt erfolgt nicht.

Wird eine Entscheidung der Regulierungsbehörde, auf Grund der Anpassungen erfolgten, durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aufgehoben und hat die Regulierungsbehörde in weiterer Folge neu entschieden, so wird die Anpassung im Vereinbarungsweg rückwirkend beseitigt.“

Weiters führt 3G Mobile aus, dass „in eventu [] auf eine Anpassungsklausel verzichtet werden [kann].“ Es wird weder für den Hauptantrag noch für den Eventualantrag eine materielle Begründung angeführt.

Demgegenüber beantragt max.mobil. in ihrer Stellungnahme vom 14.1.2002, keine Anpassungsklausel in die Zusammenschaltungsanordnung aufzunehmen und verweist auf den Bescheid der Telekom-Control-Kommission zu Z 5/01, Z 7/01.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antrag der max.mobil. – und somit auch dem Eventualbegehren der 3G Mobile - und ordnet keine Anpassungsklausel an. Dies aus folgenden Erwägungen:

Der Gedanke einer so genannten Anpassungsklausel bzw einer Öffnungsklausel resultiert – historisch betrachtet - aus der Verpflichtung eines marktbeherrschenden Betreibers zur Nichtdiskriminierung, welche gesetzlich eindeutig geboten ist (§ 34 TKG). Bereits in der bisherigen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission hatte diese Anpassungsklausel klarstellende Funktion, jedoch war die Notwendigkeit der Aufnahme in früheren Zusammenschaltungsanordnungen auch darin begründet, dass für die Wahrung des § 34 TKG – bis zum 1.4.2001 - die Telekom-Control GmbH (nunmehr: Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) und nicht die Telekom-Control-Kommission zuständig war. Aufgrund der Änderung des TKG durch BGBl I Nr. 32/2001 ist nunmehr die Telekom-Control-Kommission für die Wahrung des § 34 TKG zuständig, weswegen dieselbe Regulierungsbehörde – bereits aufgrund der klaren gesetzlichen Vorgaben – in den aufrechten Zusammenschaltungsvertrag eingreifen kann und damit der Wahrung der Rechte der Parteien Genüge getan wird.

Eine Anpassungsklausel im obigen Sinn kann mangels gesetzlicher Grundlage – weder 3G Mobile noch max.mobil. verfügen über eine marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG – im gegenständlichen Fall nicht zum Tragen kommen; eine Nichtdiskriminierungsverpflichtung – somit ein Gebot der Gleichbehandlung jedenfalls „unter vergleichbaren Umständen zu gleichwertigen Bedingungen“ – existiert für einen Betreiber ohne marktbeherrschende Stellung nicht.

Weiters darf festgehalten werden, dass unter Spruchpunkt 11.2.2. dieser Anordnung vorgesehen ist, dass eine ordentliche Kündigung eines einzelnen Anhangs unter Einhaltung einer 2-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich ist; eine rasche, dynamische Anpassung von Bestimmungen einzelner Anhänge wird somit ermöglicht.

Zu Punkt 18 des allgemeinen Teiles – „Gerichtsstand“:

3G Mobile begehrt unter Punkt 18 des von ihr vorgelegten Anordnungstextes gemäß Beilage ./11 eine zusätzliche Regelung, nach der diese Anordnung österreichischem Recht unterliegt, wobei die Verweisungsnormen des öIPRG ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Demgegenüber begehrt max.mobil. (in ihrem Eventualantrag) keine entsprechende Bestimmung.

Da max.mobil. dem Begehren der 3G Mobile nicht entgegentritt und der Telekom-Control-Kommission diese zusätzliche Bestimmung im Sinne der Rechtssicherheit dienlich erscheint, wird dem Begehren der 3G Mobile gefolgt. Darüber hinaus finden sich korrespondierende Bestimmungen in einigen anderen privatautonom vereinbarten Zusammenschaltungsvereinbarungen, die der Regulierungsbehörde gemäß § 41 Abs 5 TKG angezeigt wurden.

Zu Punkt 3 des Anhang 4 – „Übergabebedingungen“:

Zwischen den von den Verfahrensparteien beehrten – im Fall von max.mobil. lediglich in eventu beehrten – Anordnungstexten besteht Dissens, der darin gelegen ist, dass ein Verweis auf den Hauptteil – Punkt 3.2. (Übergabebedingungen) – vorgenommen wird, wie im Fall der 3G Mobile, oder nicht.

Die Telekom-Control-Kommission folgt dem Antragstext der max.mobil. und verzichtet auf einen Verweis auf den Hauptteil dieser Anordnung, da dieser überflüssig erscheint, da im Hauptteil der vorliegenden Anordnung umfassende Regelungen betreffend die Übergabebedingungen gegeben sind.

Zu Anhang 5 sowie Anhang 6 – „Verkehrsarten und Entgelte“:

Betreffend die von der Telekom-Control-Kommission nicht angeordneten Verkehrsarten V 26 MM sowie V 26 MF wird auf die Begründung der Präambel verwiesen.

Die Erwägungen für die von der Regulierungsbehörde zusätzlich angeordneten Bestimmungen in Anhang 6 finden sich im Kapitel über die konkrete Höhe des Entgeltes der Begründung von 3G Mobile.

Zu Anhang 14, 17a, 17b, 17c – „Regelungen betreffend den Zugang zu Diensten“:

Zur Wechselseitigkeit:

3G Mobile begehrt im Anordnungstext gemäß der vorgelegten Beilage ./11 im Anhang 14 betreffend den Zugang zu tariffreien Diensten, im Anhang 17a bezüglich des Zugangs zu Diensten mit geregelten Tarifobergrenzen, im Anhang 17b betreffend den Zugang zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten in den Nummernbereichen 90x, 91x und 92x sowie im

Anhang 17c betreffend den Zugang zu frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten im Nummernbereichen 93x jeweils eine wechselseitige Ausformulierung der Bestimmungen.

Unter Hinweis darauf, dass die Zusammenschaltungsanordnung nicht die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze von max.mobil. mit dem Festnetz von 3G Mobile regelt, wird von max.mobil. mit Schriftsatz vom 14.1.2002 eine einseitige Ausführung besagter Sonderdienste-Anhänge beantragt.

Die Telekom-Control-Kommission kann besagte Anhänge betreffend Sonderdienste lediglich einseitig anordnen. Aus Abschnitt C lit 4, 5, 6 sowie 7 der Anlage 2 der Numerierungsverordnung (BGBl II Nr 416/1997; „NVO“) geht unzweifelhaft hervor, dass die Nutzung der in diesen Anhängen gegenständlichen Diensterufnummern nur in Verbindung mit einer geographischen Rufnummer zu erfolgen hat. Da jedoch 3G Mobile über keine FestnetzkonzeSSION verfügt, ist die Antragstellerin nicht in der Lage, diese Dienste zu betreiben.

Zu den Einrichtungskosten und –zeiten:

Die von den Verfahrensparteien begehrten Regelungen im Zusammenhang mit den Einrichtungskosten und –zeiten sind im Wesentlichen übereinstimmend, insbesondere konnten sich die Zusammenschaltungspartner auf den Modus der „zentralen Einrichtung“ im Zusammenhang mit den Einrichtungskosten einigen.

Im Sinne einer schiedsrichterlichen Entscheidungsfindung folgt die Telekom-Control-Kommission im Wesentlichen der klareren und ausführlicheren Regelungen der von 3G Mobile begehrten Textierung gemäß ihrer Beilage ./11. Darüber hinaus steht dieser Antrag im Einklang mit der aktuellen Regulierungspraxis der Telekom-Control-Kommission (vgl dazu die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vom 5.11.2001; im Verfahren zu Z 14,15/01 war im Übrigen auch max.mobil. Partei).

Zu den Regelungen betreffend „Massencall“ und „Telefonsex“:

Betreffend die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Netzintegrität, insbesondere in Bezug auf den Ausdruck „Massencall“ (vgl Anhang 14, Punkt 7, Anhang 17a, 17b, 17c jeweils Punkt 8) erlaubt sich die Telekom-Control-Kommission die Anmerkung, dass aus heutiger Sicht unklar erscheint, was unter einem „Massencall“ zu verstehen ist. „Massencall“ könnte beispielsweise als ein „unerwartetes sprunghaftes Ansteigen des Verkehrsaufkommens“ definiert werden; eine akkordierte und klare Begriffsbestimmung besteht jedoch bislang nicht. Unter diesem Eindruck erscheint eine Vereinbarung darüber, was bei Masscall-Diensten zu geschehen hat oder geschehen kann, als fragwürdig; aufgrund der übereinstimmenden Anträge wird diese Bestimmung dennoch angeordnet.

Ähnliches darf im Zusammenhang mit der Sonderregelung betreffend „Telefonsex“ (Anhang 17a, 17b, 17c jeweils Punkt 7) angemerkt werden. Auf der Basis der zwischen den Verfahrensparteien erreichten Einigung über diese Bestimmung wird diese Regelung in vorliegende Anordnung aufgenommen, wenngleich aber die Telekom-Control-Kommission in einem Verfahren gemäß § 41 TKG eine Anordnung einer korrespondierenden Regelung – damals im Streitfall zwischen den Parteien – im Sinne einer schiedsrichterlichen Entscheidung abgelehnt hat (vgl den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 5.11.2001 zu Z 14/01 und Z 15/01, Seite 100).

Zum Anbieten von Telefondiensten:

Unter Punkt 2.2. des Anhang 14 sowie unter Punkt 4.3 des Anhang 17a begehrt 3G Mobile in ihrem Anordnungstext eine Bestimmung, nach der das Anbieten von Telefondiensten (Calling cards, call back services o.ä.) hinter einer Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze einer gesonderten Vereinbarung unterliegt. Werden solche Dienste hinter einer Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze des Diensternetzbetreibers angeboten, so haben die Parteien dies einander unverzüglich mitzuteilen. Werden solche Dienste 10 Tage nach Mitteilung weiterhin hinter einer Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze angeboten und liegt keine Vereinbarung vor, so ist der Quellnetzbetreiber berechtigt, den Zugang zur Rufnummer mit geregelter Tarifobergrenze zu sperren.

Dieses Begehren wird seitens 3G Mobile nicht begründet; demgegenüber hat max.mobil. keine korrespondierende Bestimmung in ihrem Anordnungstext und nimmt zum Antrag der 3G Mobile auch nicht Stellung.

Die zur Entscheidung angerufene Regulierungsbehörde kann dem diesbezüglichen Antrag der 3G Mobile nicht folgen, da prinzipiell die generelle Erreichbarkeit von Rufnummern tariffreier Dienste im gesamten Bundesgebiet für alle Nutzer gewährleistet sein muss. § 8 Numerierungsverordnung (NVO) bestimmt unter dem Titel „*Interoperabilität*“, dass „*die Betreiber [] Interoperabilität zwischen den Teilnehmern aller Netze herzustellen [haben]*“. Unter Interoperabilität ist grundsätzlich die gegenseitige Erreichbarkeit von Teilnehmern zu verstehen. Diese Erreichbarkeit muss iSd § 8 NVO so ausgestaltet sein, dass sie zwischen den Teilnehmern aller Netze besteht. Als Teilnehmer ist nicht nur der Endkunde, sondern auch der Dienstebetreiber selbst zu verstehen.

Die Telekom-Control-Kommission erkennt das prinzipielle Interesse der 3G Mobile, Calling Cards oder funktional ähnlich gelagerte Dienste aus kommerziellen Gründen ausschließen zu wollen. Es entspricht jedoch dem Zweck des TKG, durch Förderung des Wettbewerbes im Bereich der Telekommunikation die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten (§ 1 Abs 1 TKG). Das Anbieten von Telefondiensten hinter Rufnummern tariffreier Dienste, wie beispielsweise Calling Cards, ist eine solche Innovation, die den Wettbewerb fördert, und darüber hinaus nicht durch eine gesetzliche Regelung ausgeschlossen ist.

Zu den Rufnummernbereichen 910 sowie 920:

Übereinstimmend begehren die Verfahrensparteien den einseitigen bzw. wechselseitigen Zugang zu frei kalkulierbare Mehrwertdiensten in den Rufnummernbereichen 900, 910 sowie 920.

Den übereinstimmenden Anträgen entgegen wird lediglich der Rufnummernbereich 900 betreffend frei kalkulierbaren Mehrwertdienste angeordnet. Begründend soll angemerkt werden, dass im Bereich der frei kalkulierbaren Mehrwertdienste derzeit lediglich Rufnummern im Bereich 900 sowie 930 seitens der dafür zuständigen Regulierungsbehörde iSd §§ 109 iVm 111 TKG vergeben werden, dh eine Vergabe von Rufnummern in den anderen von den Parteien übereinstimmend begehrten Bereichen (910 sowie 920) findet derzeit nicht statt. Aus heutiger Sicht ist nicht erkennbar, ob eine spezielle Widmung von Rufnummern in diesen Bereichen – vergleichbar mit der Widmung des Rufnummernbereichs 930 oder 80400 - vorgesehen ist. Von einer Aufnahme von frei kalkulierbaren Mehrwertdiensten in den Rufnummernbereichen 910 und 920 in vorliegende Anordnung wurde auf Grund obiger Ausführungen folglich abgesehen.

Werden Rufnummern in den nun nicht angeordneten Bereichen vergeben, steht es den Verfahrensparteien natürlich frei, eine privatautonome Vereinbarung über den Zugang zu Diensten in den neuen Rufnummernbereichen zu schließen. Unter den klaren Voraussetzungen des § 41 TKG ist eine Anrufung der Telekom-Control-Kommission durch eine der Parteien möglich.

Zu Punkt 1.3 Zusammenschaltungsentgelte des Anhang 20

Dissens zwischen den Verfahrensparteien besteht hinsichtlich der Zusammenschaltungsentgelte für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der einen Partei zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz der anderen Partei. Max.mobil. begehrt, dass die Partei, aus deren Netz das Gespräch stammt, das Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V9 zu entrichten hat. Demgegenüber beantragt 3G Mobile ein „Terminierungsentgelt für den Gesprächstyp V 25 3G, V 25 MF bzw. V 25 MM“. Wiederum werden diese Anträge nicht begründet.

Da die Telefonstörungsannahmestelle nicht mittels mobiler Endgeräte realisiert wird und somit keine Mobil-Terminierung vorliegt, kann nur dem Antrag der max.mobil. gefolgt werden. Für die Terminierung von Rufen aus dem Netz der einen Partei zur Telefonstörungsannahmestelle im Netz der anderen Partei ist somit wechselseitig ein Entgelt zu entrichten, das für die Terminierung ins Festnetz (V 9) anfällt.

6. Zu den Informationspflichten

In Spruchpunkt B. wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die auf Basis der vorliegenden Anordnung abgewickelten Verkehrsströme zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

Abschließend darf auf die Bestimmung des § 104 Abs 1 Z 12 TKG verwiesen werden, derzufolge eine Verwaltungsübertretung begehrt und mit einer Geldstrafe bis zu Euro 3.633,- zu bestrafen ist, wer entgegen § 83 Abs 3 TKG nicht die erforderlichen Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- (ATS 2.476,85) zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 28.1.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Zustellverfügung:

- 3G Mobile Telecommunications GmbH, Guglgasse 7-9, 1030 Wien, per Rsa
- max.mobil. Telekommunikation Service GmbH, z. Hd. Dorda Brugger & Jordis, Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 126, per Rsa